

Gegenüberstellung alte und neue ThJGAVO-Entwurf (Stand 08.09.2021)

ThJGAVO	Entwurf neue ThJGAVO
<p>Erster Abschnitt - Jagdbezirke</p> <p>§ 1 Gestaltung der Jagdbezirke Zu § 4 Abs. 1 Satz 5 ThJG</p> <p>(1) Die in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbstständigen Jagdbezirks aufweisen.</p> <p>(2) Flächen, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 Meter breit, aber mehr als 400 Meter lang sind, bilden keinen Jagdbezirk und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen angrenzenden Flächen nicht her. Sie werden bei der Berechnung der Größen eines Jagdbezirks nicht berücksichtigt.</p>	<p>Erster Abschnitt - Jagdbezirke</p> <p>§ 1 Gestaltung der Jagdbezirke Zu § 4 Abs. 1 Satz 5 ThJG</p> <p>(1) Die in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbstständigen Jagdbezirks aufweisen.</p> <p>(2) Flächen, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 Meter breit, aber mehr als 400 Meter lang sind, bilden keinen Jagdbezirk und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen angrenzenden Flächen nicht her. Sie werden bei der Berechnung der Größen eines Jagdbezirks nicht berücksichtigt.</p>
<p>Zweiter Abschnitt – Jagdgenossenschaft, Jagdverpachtung</p> <p>§ 2 Satzung der Jagdgenossenschaften Zu § 11 Abs. 3 Satz 3 ThJG</p> <p>(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaften muss mindestens folgende Bestimmungen der Mustersatzung (Anlage 1) unverändert enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft (§ 1), 2. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (§ 3), 3. Organe der Jagdgenossenschaft (§ 5), 4. Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen (§ 7), 5. Beschlussfassung der Versammlung der Jagd-genossen (§ 8), 6. Vorstand der Jagdgenossenschaft (§ 9), 7. Sitzung des Jagdvorstandes (§ 10), 8. Jagdvorsteher (§ 11), 9. Kassenführer (§ 12), 10. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 13) und 11. Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung (§ 14). <p>(2) Absatz 1 findet auf die Angliederungsgenossenschaften (§ 11 Abs. 7 ThJG) sinngemäß Anwendung.</p>	<p>Zweiter Abschnitt – Jagdgenossenschaft, Jagdverpachtung</p> <p>§ 2 Satzung der Jagdgenossenschaften Zu § 11 Abs. 3 Satz 3 ThJG</p> <p>(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaften muss mindestens folgende Bestimmungen der Mustersatzung (Anlage 1) unverändert enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft (§ 1), 2. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (§ 3), 3. Organe der Jagdgenossenschaft (§ 5), 4. Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen (§ 7), 5. Beschlussfassung der Versammlung der Jagd-genossen (§ 8), 6. Vorstand der Jagdgenossenschaft (§ 9), 7. Sitzung des Jagdvorstandes (§ 10), 8. Jagdvorsteher (§ 11), 9. Kassenführer (§ 12), 10. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 13) und 11. Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung (§ 14). <p>(2) Absatz 1 findet auf die Angliederungsgenossenschaften (§ 11 Abs. 7 ThJG) sinngemäß Anwendung.</p>

<p>§ 3 Anzeige von Jagdpachtverträgen Zu § 12 Abs. 1 Satz 4 ThJG</p> <p>(1) Ein Jagdpachtvertrag gilt erst dann als angezeigt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz), wenn neben dem Jagdpachtvertrag der unteren Jagdbehörde vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jagdscheine der Jagdpächter und 2. bei einem Gemeinschaftsjagdbezirk außerdem die Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossen, in der über die Art der Verpachtung und die Verpachtung selbst beschlossen wurde. <p>(2) Bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdbezirken gelten die Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen, über die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift hierüber als zwingende Bestimmungen im Sinne von § 14 Abs. 4 ThJG. Die untere Jagdbehörde hat den Eingang der Anzeige eines Jagdpachtvertrages den Vertragsseiten unverzüglich zu bestätigen oder aber fehlende Unterlagen befristet anzumahnen.</p>	<p>§ 3 Anzeige von Jagdpachtverträgen Zu § 12 Abs. 1 Satz 4 ThJG</p> <p>(1) Ein Jagdpachtvertrag gilt erst dann als angezeigt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz), wenn neben dem Jagdpachtvertrag der unteren Jagdbehörde vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jagdscheine der Jagdpächter und 2. bei einem Gemeinschaftsjagdbezirk außerdem die Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossen, in der über die Art der Verpachtung und die Verpachtung selbst beschlossen wurde. <p>(2) Bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdbezirken gelten die Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen, über die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift hierüber als zwingende Bestimmungen im Sinne von § 14 Abs. 4 ThJG. Die untere Jagdbehörde hat den Eingang der Anzeige eines Jagdpachtvertrages den Vertragsseiten unverzüglich zu bestätigen oder aber fehlende Unterlagen befristet anzumahnen.</p>
<p>§ 4 Verfahren und Art der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdbezirken</p> <p>(1) Bei der Verpachtung eines Jagdbezirks sind die Gesamtgröße des Jagdbezirks, die Größe der bejagbaren Fläche – aufgeteilt in Waldflächen, Feldflächen, Gewässerflächen – und die Fläche, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, anzugeben sowie durch eine beizufügende Karte im Mindestmaßstab von 1 : 25 000 auszuweisen.</p> <p>(2) Zur einheitlichen Regelung der Jagdverpachtung soll der Musterjagdpachtvertrag (Anlage 2) verwendet werden.</p> <p>(3) Gemeinschaftliche Jagdbezirke können im Wege der öffentlichen Versteigerung, der Einholung schriftlicher Gebote, der freihändigen Vergabe oder der Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet werden.</p> <p>(4) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf beim Zuschlag und beim Pachtvertragsabschluss nicht mitwirken, wenn dadurch es selbst, sein Ehegatte, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder</p>	<p>§ 4 Verfahren und Art der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdbezirken</p> <p>(1) Bei der Verpachtung eines Jagdbezirks sind die Gesamtgröße des Jagdbezirks, die Größe der bejagbaren Fläche – aufgeteilt in Waldflächen, Feldflächen, Gewässerflächen – und die Fläche, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, anzugeben sowie durch eine beizufügende Karte im Mindestmaßstab von 1 : 25 000 auszuweisen.</p> <p>(2) Zur einheitlichen Regelung der Jagdverpachtung soll der Musterjagdpachtvertrag (Anlage 2) verwendet werden. Jagdpachtverträge für Gemeinschaftsjagdbezirke müssen neben den Anforderungen des Absatzes 1 auch den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 5 des Bundesjagdgesetzes und der §§ 15 und 16 ThJG entsprechen.</p> <p>(3) Gemeinschaftliche Jagdbezirke können im Wege der öffentlichen Versteigerung, der Einholung schriftlicher Gebote, der freihändigen Vergabe oder der Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet werden.</p> <p>(4) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf beim Zuschlag und beim Pachtvertragsabschluss nicht mitwirken, wenn dadurch es selbst, sein Ehegatte, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder</p>

eine von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretene Person einen unmittelbaren Vorteil erlangen.

(5) die Verpachtung ist mindestens zwei Wochen vor der Entgegennahme von Pachtgeboten unter gleichzeitiger Auslegung der Pachtbedingungen am Ausbietungsort in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Hierbei sind anzugeben:

1. der Ort, Zeit und Art der Verpachtung,
2. die Größe des Jagdbezirks und der bejagbaren Fläche (aufgeteilt in Waldflächen, Feldflächen, Gewässerflächen),
3. die Einstufung als Hoch- oder Niederwildjagd,
4. die vorgesehene Pachtdauer,
5. der zugelassener Bieterkreis und
6. etwaige Sonderbedingungen.

(6) Bei freihändiger Vergabe und bei Verlängerung laufender Pachtverträge kann von der öffentlichen Bekanntmachung der Verpachtung und der Auslegung der Pachtbedingungen abgesehen werden.

(7) Zu Beginn der öffentlichen Versteigerung hat der Jagdvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Verpachtungsbekanntmachung und die Auslegung der Pachtbedingungen festzustellen. Dann hat er zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Bieter zum Zeitpunkt des Pachtbeginns jagdpachtfähig sind.

(8) Der Jagdvorstand kann von einem Bieter sofort nach Abgabe des Gebots eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheit darf den Betrag von 1000 Euro nicht übersteigen. Wird die geforderte Sicherheit nicht geleistet, ist das Gebot als unwirksam zurückzuweisen.

(9) Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird; jedoch bleiben die drei Bestbietenden an ihr Gebot bis zur Entscheidung über den Zuschlag gebunden. Die Versteigerung darf erst abgeschlossen werden, wenn nach Aufforderung zur Abgabe höherer Gebote niemand mehr bietet. Nach Schluss der Versteigerung darf kein Gebot mehr entgegengenommen werden.

eine von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretene Person einen unmittelbaren Vorteil erlangen.

(5) die Verpachtung ist mindestens zwei Wochen vor der Entgegennahme von Pachtgeboten unter gleichzeitiger Auslegung der Pachtbedingungen am Ausbietungsort in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. ~~Hierbei~~ **Bei der Bekanntgabe** sind anzugeben:

1. der Ort, Zeit und Art der Verpachtung,
2. die Größe des Jagdbezirks und der bejagbaren Fläche (aufgeteilt in Waldflächen, Feldflächen, Gewässerflächen),
- 3. die vorkommenden und zu bewirtschaftenden Wildarten,**
4. die vorgesehene Pachtdauer,
5. der zugelassene Bieterkreis und
6. etwaige Sonderbedingungen.

(6) Bei freihändiger Vergabe und bei Verlängerung laufender Pachtverträge kann von der öffentlichen Bekanntmachung der Verpachtung und der Auslegung der Pachtbedingungen abgesehen werden.

(7) Zu Beginn der öffentlichen Versteigerung hat der Jagdvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Verpachtungsbekanntmachung und die Auslegung der Pachtbedingungen festzustellen. Dann hat er zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Bieter zum Zeitpunkt des Pachtbeginns jagdpachtfähig sind.

(8) Der Jagdvorstand kann von einem Bieter sofort nach Abgabe des Gebots eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheit darf den Betrag von 1000 Euro nicht übersteigen. Wird die geforderte Sicherheit nicht geleistet, ist das Gebot als unwirksam zurückzuweisen.

(9) Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird; jedoch bleiben die drei Bestbietenden an ihr Gebot bis zur Entscheidung über den Zuschlag gebunden. Die Versteigerung darf erst abgeschlossen werden, wenn nach Aufforderung zur Abgabe höherer Gebote niemand mehr bietet. Nach Schluss der Versteigerung darf kein Gebot mehr entgegengenommen werden.

<p>(10) Der Jagdvorstand kann den Zuschlag an einen der Bestbietenden sofort erteilen oder sich die Erteilung binnen zwei Wochen vorbehalten. Wird innerhalb der Frist kein Zuschlag erteilt, erlöschen alle Gebote.</p> <p>(11) Die Abtretung der Rechte aus einem Gebot ist unwirksam.</p> <p>(12) Vom Zuschlag an einen der Höchstbietenden soll nur abgesehen werden, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft erforderlich ist.</p> <p>(13) Schriftliche Pachtgebote sind dem Jagdvorstand verschlossen in einem zweiten Umschlag einzureichen. Der Jagdvorstand darf die Gebote erst nach Ablauf der Einreichungsfrist in Gegenwart eines Zeugen öffnen. Er hat ein Verzeichnis der Gebote anzufertigen und über die Annahme zu befinden. Wird binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist kein Gebot angenommen, so erlöschen alle Gebote.</p> <p>(14) Über den wesentlichen Hergang der öffentlichen Versteigerung und über die Öffnung und Prüfung schriftlicher Pachtgebote ist unter Angabe von Ort und Zeit eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Jagdvorstand, bei schriftlichen Pachtgeboten auch von Zeugen, zu unterzeichnen ist.</p>	<p>(10) Der Jagdvorstand kann den Zuschlag an einen der Bestbietenden sofort erteilen oder sich die Erteilung binnen zwei Wochen vorbehalten. Wird innerhalb der Frist kein Zuschlag erteilt, erlöschen alle Gebote.</p> <p>(11) Die Abtretung der Rechte aus einem Gebot ist unwirksam.</p> <p>(12) Vom Zuschlag an einen der Höchstbietenden soll nur abgesehen werden, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft erforderlich ist.</p> <p>(13) Schriftliche Pachtgebote sind dem Jagdvorstand verschlossen in einem zweiten Umschlag einzureichen. Der Jagdvorstand darf die Gebote erst nach Ablauf der Einreichungsfrist in Gegenwart eines Zeugen öffnen. Er hat ein Verzeichnis der Gebote anzufertigen und über die Annahme zu befinden. Wird binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist kein Gebot angenommen, so erlöschen alle Gebote.</p> <p>(14) Über den wesentlichen Hergang der öffentlichen Versteigerung und über die Öffnung und Prüfung schriftlicher Pachtgebote ist unter Angabe von Ort und Zeit eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Jagdvorstand, bei schriftlichen Pachtgeboten auch von Zeugen, zu unterzeichnen ist.</p>
<p>Dritter Abschnitt - Hegegemeinschaften</p> <p>§ 5 Mindestanforderungen an die Satzung von Hegegemeinschaften Zu § 13 Abs. 1 Satz 5 ThJG</p> <p>Die Satzung von Hegegemeinschaften muss folgende Bestimmungen aus der Mustersatzung (Anlage 3) enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Sitz, Gebiet und Mitglieder (§ 1), 2. Zweck der Hegegemeinschaft (§ 2), 3. Aufgaben (§ 3), 4. Organe der Hegegemeinschaft (§ 4), 5. Vorstand (§ 5), 6. Mitgliederversammlung (§ 6), 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 7) und 8. In-Kraft-Treten der Satzung (§ 12). 	<p>Dritter Abschnitt - Hegegemeinschaften</p> <p>§ 5 Mindestanforderungen an die Satzung von Hegegemeinschaften Zu § 13 Abs. 1 Satz 5 ThJG</p> <p>Die Satzung von Hegegemeinschaften muss folgende Bestimmungen aus der Mustersatzung (Anlage 32) enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Sitz, Gebiet und Mitglieder (§ 1), 2. Zweck der Hegegemeinschaft (§ 2), 3. Aufgaben (§ 3), 4. Organe der Hegegemeinschaft (§ 4), 5. Vorstand (§ 5), 6. Mitgliederversammlung (§ 6), 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 7) und 8. Inkrafttreten der Satzung (§ 12).
<p>§ 6 Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs von Hegegemeinschaften</p>	<p>§ 6 Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs von Hegegemeinschaften</p>

<p>Zu § 13 Abs. 4 ThJG</p> <p>(1) Der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft hat zusammenhängende Jagdbezirke zu umfassen, die nach Lage, landschaftlichen Verhältnissen und natürlichen Grenzen den Lebensraum der darin vorkommenden Hauptwildart bilden und in ihrer Gesamtheit eine ausgewogene Hege und eine einheitliche großräumige Abschussregelung gewährleisten.</p> <p>(2) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften für Niederwild wird durch Rechtsverordnung der unteren Jagdbehörde abgegrenzt. Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit den Vereinigungen der Jäger und, soweit der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft Landesjagdbezirke mit umfasst, im Benehmen mit den beteiligten unteren Forstbehörden.</p> <p>(3) Muss sich der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft aus zwingenden Gründen der Wildhege auf den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Jagdbehörden nach Absatz 2 Satz 1 erstrecken, so grenzt jede dieser Behörden den auf ihren Zuständigkeitsbereichen entfallenden Teil ab.</p> <p>(4) Der räumliche Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild entspricht den nach § 32 Abs. 7 Nr. 3 ThJG festgesetzten Einstandsgebieten oder ihrer Unterteilung. In diesen Hegegemeinschaften sind für die einheitliche Abschussplanung diejenigen unteren Jagdbehörden zuständig, welche für die festgesetzten Einstandsgebiete als federführend bestimmt werden.</p>	<p>Zu § 13 Abs. 4 ThJG</p> <p>(1) Der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft hat zusammenhängende Jagdbezirke zu umfassen, die nach Lage, landschaftlichen Verhältnissen und natürlichen Grenzen den Lebensraum der darin vorkommenden Hauptwildart bilden und in ihrer Gesamtheit eine ausgewogene Hege und eine einheitliche großräumige Abschussregelung gewährleisten.</p> <p>(2) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften für Niederwild wird durch Rechtsverordnung der unteren Jagdbehörde abgegrenzt. Dabei dürfen sich Hoch- und Niederwildhegegemeinschaften räumlich nicht überschneiden. Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit den Vereinigungen der Jäger und, soweit der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft Eigenjagdbezirke der Landesforstanstalt umfasst, im Benehmen mit der Landesforstanstalt.</p> <p>(3) Muss sich der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft aus zwingenden Gründen der Wildhege auf den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Jagdbehörden nach Absatz 2 Satz 1 erstrecken, so grenzt jede dieser Behörden den auf ihren Zuständigkeitsbereichen entfallenden Teil ab.</p> <p>(4) Der räumliche Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild entspricht den nach § 32 Abs. 7 Nr. 4 ThJG festgesetzten Einstandsgebieten oder ihrer Unterteilung. In diesen Hegegemeinschaften sind für die einheitliche Abschussplanung diejenigen unteren Jagdbehörden zuständig, welche für die festgesetzten Einstandsgebiete als federführend bestimmt werden.</p>
<p>Vierter Abschnitt - Beteiligung Dritter an der Jagdausübung</p> <p>§ 7 Mindestanforderungen an den Gesellschaftsvertrag Zu § 15 Abs. 2 Satz 3 ThJG</p> <p>Ein nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThJG abgeschlossener Gesellschaftsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>1. Art und Umfang der Jagdausübung durch die einzelnen Mitpächter und Festlegung der Teiljagdbezirke,</p>	<p>Vierter Abschnitt - Beteiligung Dritter an der Jagdausübung</p> <p>§ 7 Mindestanforderungen an den Gesellschaftsvertrag Zu § 15 Abs. 2 Satz 3 ThJG</p> <p>Der nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThJG abgeschlossene Gesellschaftsvertrag richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Er muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>1. Namen und Wohnanschriften der Mitpächter sowie des Geschäftsführers,</p>

<p>2. die Abgrenzung der Rechte der Mitpächter, insbesondere die Verteilung der Einnahmen untereinander,</p> <p>3. die Abgrenzung der Pflichten der Mitpächter, insbesondere die Aufbringung aller Verbindlichkeiten,</p> <p>4. die Verteilung des Abschusses auf die einzelnen Mitpächter,</p> <p>5. die Befugnisse und Lasten bei der Anlage, Nutzung und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen (beispielsweise Hochsitze und Wildäcker sowie</p> <p>6. Regelung über</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Durchführung von Gesellschaftsjagden, b. die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen, c. die Einladung und Beteiligung von Jagdgästen, d. das Begleichen von Wild- und Jagdschäden, e. alle Haftungsfragen und f. das eventuelle Ausscheiden eines Mitpächters. 	<p>2. Art und Umfang der Jagdausübung durch die einzelnen Mitpächter und Festlegung der Teiljagdbezirke,</p> <p>3. die Abgrenzung der Rechte der Mitpächter, insbesondere die Verteilung der Einnahmen untereinander,</p> <p>4. die Abgrenzung der Pflichten der Mitpächter, insbesondere die Aufbringung aller Verbindlichkeiten,</p> <p>5. die Verteilung des Abschusses auf die einzelnen Mitpächter,</p> <p>6. die Befugnisse und Lasten bei der Anlage, Nutzung und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen (beispielsweise Hochsitze und Wildäcker sowie</p> <p>7. Regelung über</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Durchführung von Gesellschaftsjagden, b. die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen, c. die Einladung und Beteiligung von Jagdgästen, d. das Begleichen von Wild- und Jagdschäden, e. alle Haftungsfragen und f. das eventuelle Ausscheiden eines Mitpächters.
<p>Fünfter Abschnitt - Schutz des Wildes</p> <p>§ 8 Pflege und Aufzucht von krankem und hilflosem Wild Zu § 23 ThJG</p> <p>(1) Pflege- und Aufzuchtanlagen sind Einrichtungen, die der Aufnahme, Pflege und Aufzucht verletzten, kranken oder hilflosen Wildes im Sinne des § 23 ThJG oder dem Ausbrüten verlassener oder aufgegebener Gelege dienen.</p> <p>(2) Wild, welches gesund gepflegt oder aufgezogen wurde, ist in der Regel wieder in den Bereich der freien Wildbahn auszusetzen, in dem es aufgefunden wurde.</p>	<p>Fünfter Abschnitt - Schutz des Wildes</p> <p>§ 8 Pflege und Aufzucht von krankem und hilflosem Wild Zu § 23 ThJG</p> <p>(1) Pflege- und Aufzuchtanlagen sind Einrichtungen, die der Aufnahme, Pflege und Aufzucht verletzten, kranken oder hilflosen Wildes im Sinne des § 23 ThJG oder dem Ausbrüten verlassener oder aufgegebener Gelege dienen.</p> <p>(2) Wild, welches gesund gepflegt oder aufgezogen wurde, ist in der Regel wieder in den Bereich der freien Wildbahn auszusetzen, in dem es aufgefunden wurde.</p>

<p>(3) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Pflege- und Aufzuchtanlagen bedürfen der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Die Genehmigung erfordert das Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und der zuständigen Naturschutzbehörde und darf, unbeschadet anderer Vorschriften, nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Anforderungen des Veterinärrechts, insbesondere des Tierschutz- und Tierseuchenrechts, entsprochen wird, 2. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Ernährung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet sind, 3. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Landschaft in unangemessener Weise eingeschränkt wird, 4. die Tierhaltung den Zielen des Artenschutzes nicht abträglich ist und 5. keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen. <p>Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen oder wenn gegen Bestimmungen des Naturschutz-, des Tierschutz- oder Jagdrechts oder gegen Nebenbestimmungen nach Satz 3 schwerwiegend verstoßen wurde.</p>	<p>(3) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Pflege- und Aufzuchtanlagen bedürfen der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Die Genehmigung erfordert das Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und der zuständigen Naturschutzbehörde und darf, unbeschadet anderer Vorschriften, nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Anforderungen des Veterinärrechts, insbesondere des Tierschutz- und Tierseuchenrechts, entsprochen wird, 2. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Ernährung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet sind, 3. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Landschaft in unangemessener Weise eingeschränkt wird, 4. die Tierhaltung den Zielen des Artenschutzes nicht abträglich ist und 5. keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen. <p>Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen oder wenn gegen Bestimmungen des Naturschutz-, des Tierschutz- oder Jagdrechts oder gegen Nebenbestimmungen nach Satz 3 schwerwiegend verstoßen wurde.</p>
<p>Sechster Abschnitt - Jagdhaftpflichtversicherung, Abschussplanung</p> <p>§ 9 Jagdhaftpflichtversicherung Zu § 26 Abs. 4 ThJG</p> <p>(1) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf sämtliche Fälle einer Inanspruchnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Jäger, Jagdpächter oder Jagdveranstalter, 2. als Halter von Jagdhunden, 3. als Forstbediensteter, Berufsjäger oder Jagdaufseher, 	<p>Sechster Abschnitt – Förderung des Jagdwesens, Verwendung von künstlichen Lichtquellen</p> <p>§ 9 Jagdhaftpflichtversicherung Zu § 26 Abs. 4 ThJG</p> <p>(1) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf sämtliche Fälle einer Inanspruchnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Jäger, Jagdpächter oder Jagdveranstalter, 2. als Halter von Jagdhunden, 3. als Forstbediensteter, Berufsjäger oder Jagdaufseher,

<p>4. aus Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition bei der Jagdausübung und auf Schiessständen einschließlich der dazugehörigen Wege von und zur Wohnung sowie</p> <p>5. aus fahrlässiger Überschreitung der Befugnis zum Abschuss wildernder Hunde und streunender Katzen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ThJG zu erstrecken.</p>	<p>4. aus Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition bei der Jagdausübung und auf Schiessständen einschließlich der dazugehörigen Wege von und zur Wohnung sowie</p> <p>5. aus fahrlässiger Überschreitung der Befugnis zum Abschuss wildernder Hunde und streunender Katzen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ThJG zu erstrecken.</p>
	<p>Zu § 27 Abs. 1 ThJG</p> <p>§ 9 Jagdabgabe</p> <p>(1) Für den Dreijahresjagdschein, Falknerdreijahresjagdschein und Ausländerdreijahresjagdschein wird die Jagdabgabe auf den zweifachen Betrag der jeweiligen Jagdscheingebühr festgesetzt.</p> <p>(2) Für den Jahresjagdschein, Falknerjahresjagdschein und Ausländerjahresjagdschein wird die Jagdabgabe auf den einfachen Betrag der jeweiligen Jagdscheingebühr festgesetzt.</p> <p>(3) Für den Tagesjagdschein, Falknertagesjagdschein, Ausländertagesjagdschein und Jugendjagdschein wird die Jagdabgabe auf 80 Prozent der jeweiligen Jagdscheingebühr festgesetzt.</p> <p>(4) Wird an eine Person der Falknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes erteilt, nachdem ein Jagdschein nach § 15 Abs. 2 oder 6 oder nach § 16 des Bundesjagdgesetzes erteilt worden ist, ist diese Person von der Entrichtung der Jagdabgabe für den Falknerjagdschein befreit.“</p>
	<p>Zu § 29 Abs. 6 ThJG</p> <p>§ 10 Verwendung künstlicher Lichtquellen, Nachtzielgeräte</p> <p>Für die Bejagung des Schwarzwildes und für die Bejagung der jagdbaren invasiven Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, einschließlich Infrarotaufhellern und von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zugelassen. Waffenrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.“</p>

	.
	Siebter Abschnitt - Abschussplanung
<p>§ 10 Abschussplanung und Erhebung von Bestandsdaten der Wildarten Zu § 32 Abs. 7 Nr. 1 und 2 ThJG</p> <p>(1) Zur Gewährleistung der Wildbestandsermittlung nach § 16 können die unteren Jagdbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere für bestimmte Wildarten auf ihren Lebensraum bezogene einheitliche Zähltermine anordnen und die Vorlage der Zählergebnisse verlangen.</p>	<p>§ 11 Abschussplanung und Erhebung von Bestandsdaten der Wildarten Zu § 32 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 ThJG und § 13 Abs. 4 ThJG</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Vorkommens und des Bestandes von Wildarten können die Jagdbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere für bedrohte oder in Ihrem Bestand zurückgehende Wildarten, die nach den Roten Listen für Thüringen als stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft werden, einheitliche Zähltermine anordnen und die Vorlage der Zählergebnisse verlangen.</p>
<p>(2) Die Abschusspläne für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild sind in der Regel für drei Jagdjahre und für alle Jagdbezirke des Landes unter Verwendung der Formblätter nach dem Muster der Anlagen 4 bis 7 aufzustellen. Die Abschusspläne sind bei der unteren Jagdbehörde für verpachtete Eigenjagdbezirke und für Gemeinschaftsjagdbezirke vierfach, für nicht verpachtete Jagdbezirke dreifach bis spätestens 7. April im jeweiligen Planungsjahr einzureichen. Ist bei der Aufstellung des Abschussplans das Einvernehmen zwischen dem Jagdbezirksinhaber und dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks (§ 21 Abs. 2, 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes und § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG) nicht zu erzielen, so haben diese die gewünschten Änderungen mit einer Begründung auf dem einzureichenden Abschussplan zu vermerken. Innerhalb einer Hegegemeinschaft können mehrere Jagdbezirksinhaber einen Gemeinschaftlichen Abschussplan unter Verwendung der Formblätter nach dem Muster der Anlagen 4 bis 7 aufstellen. Da bei der Aufstellung entsprechend dem Einzelplan zu verfahren ist, muss aus dem Kreis der am Gemeinschaftlichen Abschussplan beteiligten Jagdbezirksinhaber ein Koordinator bestimmt werden. Der Koordinator ist Ansprechpartner für die Grundeigentümer sowie die Hegegemeinschaft; er sammelt und aktualisiert die für den gemeinschaftlichen Abschussplan erforderlichen Angaben. Die am Gemeinschaftlichen Abschussplan beteiligten Jagdbezirksinhaber melden dem Koordinator dazu innerhalb eines Jagdtages das durch Abschuss erlegte Wild sowie das Fall- und Unfallwild.</p>	<p>(2) Die Abschusspläne für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild sind in der Regel für drei Jagdjahre und für alle Jagdbezirke des Landes jeweils unter Verwendung der Formblätter nach den Mustern der Anlagen 3 bis 6 aufzustellen. Die Abschusspläne sind bis zum 1. März des ersten der drei Jagdjahre bei der unteren Jagdbehörde in Schriftform oder elektronischer Form anzuzeigen. Die Eigenjagdbezirke der Landesforstanstalt und des Bundes sowie die im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirke zeigen zum 1. März des ersten der drei Jagdjahre ihre Abschusspläne bei der obersten Jagdbehörde an. Den Hegegemeinschaften, zu denen der jeweilige Jagdbezirk gehört, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist bei der Aufstellung des Abschussplans das nach § 21 Abs. 2 bis 4 des Bundesjagdgesetzes und § 32 Abs. 1 Satz 2 ThJG erforderliche Einvernehmen zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und dem Jagdvorstand des Gemeinschaftsjagdbezirks oder dem Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks nicht zu erzielen, so sind die gewünschten Änderungen mit einer Begründung auf dem einzureichenden Abschussplan zu vermerken. § 32 Abs.1 Satz 6 ThJG gilt in diesem Fall nicht. Innerhalb einer Hegegemeinschaft können mehrere Jagdbezirke einen gemeinschaftlichen Abschussplan unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 1 Satz 2 ThJG unter Verwendung der Formblätter nach den Mustern der Anlagen 3 bis 6 aufstellen und bei der unteren Jagdbehörde anzeigen. Sind mehrere untere Jagdbehörden betroffen, ist für einen nach Satz 7 aufgestellten gemeinschaftlichen Abschussplans die untere Jagdbehörde mit dem größten Jagdflächenanteil zuständig. Aus dem Kreis der Jagdausübungsberechtigten der entsprechenden Jagdbezirke ist ein Koordinator zu bestimmen, der die Streckenliste führt und die Abschussplanerfüllung überwacht.“</p>

<p>(3) Der eingereichte Abschussplan ist zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG entspricht und im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks aufgestellt worden ist. In allen anderen Fällen ist der eingereichte Abschussplan durch die zuständige untere Jagdbehörde festzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn der Abschussplan nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 der unteren Jagdbehörde vorgelegt wird. Ein rechtswirksam bestätigter oder festgesetzter Abschussplan gilt auch für und gegen einen während seiner Geltungsdauer nachfolgenden Jagdbezirksinhaber.</p>	<p>(3) Der eingereichte Abschussplan ist unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 1 Satz 6 ThJG zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 2 ThJG entspricht. In allen anderen Fällen ist der eingereichte Abschussplan durch die zuständige untere Jagdbehörde festzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn der Abschussplan nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 der unteren Jagdbehörde vorgelegt wird. Ein rechtswirksam bestätigter oder festgesetzter Abschussplan gilt auch für und gegen einen während seiner Geltungsdauer nachfolgenden Jagdbezirksinhaber.</p>
<p>(4) Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplans die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich ursprüngliche Angaben als unrichtig, so hat die untere Jagdbehörde auf Antrag des Jagdbezirksinhabers oder von Amts wegen die erforderliche Erhöhung oder Verminderung der Abschusszahlen zu verfügen, soweit dies zur Sicherung einer den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs.1 ThJG entsprechenden Abschussregelungen notwendig ist. Dabei sind die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Inhaber der betroffenen Eigenjagdbezirke sowie die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften und gegebenenfalls der Jagdbeirat zu hören.</p>	<p>(4) Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplans die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich ursprüngliche Angaben als unrichtig, so hat die zuständige Jagdbehörde auf Antrag des Jagdbezirksinhabers oder von Amts wegen die erforderliche Erhöhung oder Verminderung der Abschusszahlen zu verfügen, soweit dies zur Sicherung einer den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs.1 ThJG entsprechenden Abschussregelungen notwendig ist. Die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Inhaber der betroffenen Eigenjagdbezirke sowie die Hegegemeinschaft sind zu hören.</p>
<p>(5) Je eine Ausfertigung des bestätigten oder festgesetzten Abschussplans erhalten der Jagdbezirksinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft, der Inhaber des verpachteten Eigenjagdbezirks und, bei einem Gemeinschaftsjagdbezirk, der Jagdvorsteher bis spätestens 30. April des jeweiligen Planungsjahrs. Kann der Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden, so ist eine befristete und beschränkte Abschusserlaubnis zu erteilen.</p>	<p>(5) Je eine Ausfertigung des bestätigten oder festgesetzten Abschussplans erhalten der Jagdbezirksinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft, der Inhaber des verpachteten Eigenjagdbezirks und, bei einem Gemeinschaftsjagdbezirk, der Jagdvorsteher bis spätestens 30. April des jeweiligen Planungsjahrs. Kann im Falle der Festsetzung der Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden, so ist eine befristete und beschränkte Abschusserlaubnis zu erteilen.</p>
<p>Die unteren Jagdbehörden melden nach Anforderung der obersten Jagdbehörde eine Zusammenfassung nach Wildarten, beim Schalenwild (außer Schwarzwild) getrennt nach Klassen.</p>	<p>Die unteren Jagdbehörden melden nach Anforderung der obersten Jagdbehörde eine Zusammenfassung der Abschussplanung des Schalenwildes getrennt nach Wildklassen.</p>
<p>(6) Zur Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen sowie zur Vermeidung oder Verminderung von Wildschäden können die unteren Jagdbehörden im Einzelfall in den betroffenen Jagdbezirken die Abschusspläne erhöhen oder Mindestabschüsse festsetzen.</p>	<p>(6) Zur Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen sowie zur Vermeidung oder Verminderung von Wildschäden können die unteren Jagdbehörden im Einzelfall in den betroffenen Jagdbezirken die Abschusspläne erhöhen oder Mindestabschüsse festsetzen.</p>

<p>§ 11 Abschussplanerfüllung</p> <p>(1) Die Abschusspläne sind für jede Schalenwildart (außer Schwarzwild) nach Anzahl, Geschlecht und den vorgegebenen Altersklassen zu erfüllen. Im Rahmen des für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplans ist ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen; im einzelnen Jagdjahr sind geschlechts- und alterklassenbezogene Abweichungen bis zu 20 v.H. zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen. Fall- und Unfallwildverluste, die nach Erfüllung des Abschussanteils eintreten, sind auf den Abschussanteil des nächsten Jahres anzurechnen. Im Rahmen von gemeinschaftlichen Abschussplänen kann bei einer voraussichtlichen Nichterfüllung des Abschussanteils in einzelnen Jagdbezirken der Abschuss unter Beachtung des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG an andere Jagdbezirke weitergegeben werden.</p>	<p>§ 12 Abschussplanerfüllung und -überwachung, Streckenliste, Hegeversammlungen Zu § 32 Abs. 7 Nr. 1 und 2 ThJG</p> <p>(1) Die Abschusspläne sind für jede Schalenwildart (außer Schwarzwild) nach Anzahl, Geschlecht und den vorgegebenen Altersklassen zu erfüllen. Im Rahmen des für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplans ist ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Im einzelnen Jagdjahr sind geschlechts- und alterklassenbezogene Abweichungen bis zu 30 Prozent zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen. Am Ende des Zeitraums, für den der Abschussplan gilt, sind bei weiblichem Wild und dessen Zuwachs Übererfüllungen bis zu 10 Prozent zulässig. Bei Mindestabschlüssen ist eine Übererfüllung ohne weitere Vorgaben zulässig. Fall- und Unfallwildverluste, die nach Erfüllung des Abschussanteils eintreten, sind auf den Abschussanteil des nächsten Jahres anzurechnen. Im Rahmen von gemeinschaftlichen Abschussplänen kann bei einer voraussichtlichen Nichterfüllung des Abschussanteils in einzelnen Jagdbezirken der Abschuss unter Beachtung des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG an andere Jagdbezirke weitergegeben werden.</p>
<p>(2) Der Jagdbezirksinhaber hat über das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste auf landeseinheitlichem Formblatt nach dem Muster der Anlage 8 zu führen. In die Streckenliste ist auch alles sonst verendet gefundene Wild (Fallwild, Unfallwild), beim Schalenwild jedoch mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenem, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes, einzutragen. Die Eintragungen in die Streckenliste sind beim Schalenwild binnen zwei Tagen, bei den übrigen Wildarten vor Ablauf des Quartals vorzunehmen. Nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 7. April, hat der Jagdbezirksinhaber die mit dem 31. März abgeschlossene und durch ihn unterschriebene Streckenliste bei der unteren Jagdbehörde abzugeben.</p>	<p>(2) Der Jagdbezirksinhaber hat über das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste auf landeseinheitlichem Formblatt nach dem Muster der Anlage 7 in Schriftform oder elektronischer Form zu führen. In die Streckenliste ist auch alles sonst verendet gefundene Wild (Fallwild, Unfallwild), beim Schalenwild jedoch mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenem, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes, einzutragen. Die Eintragungen in die Streckenliste sind beim Schalenwild binnen zwei Tagen, bei den übrigen Wildarten vor Ablauf des Quartals vorzunehmen. Die Streckenliste nach dem Muster der Anlage 7 ist jeweils für das abgelaufene Quartal bis spätestens eine Woche nach Quartalsende bei der zuständigen Jagdbehörde einzureichen. Die Streckenliste ist der unteren zuständigen Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 7. April, hat der Jagdbezirksinhaber die mit dem 31. März abgeschlossene und durch ihn unterschriebene Streckenliste bei der unteren zuständigen Jagdbehörde abzugeben. Parallel dazu sind dem Vorsitzenden der jeweiligen Hegegemeinschaft die Abschusszahlen für die betreffende Wildart zuzuleiten.</p>

<p>(3) Zur Überwachung der Durchführung von Abschussplänen und zur Erhebung von Daten nach § 32 Abs. 7 Nr. 2 ThJG finden jährlich öffentliche Hegeversammlungen einschließlich der Hegeschauen statt. Dabei sollen Informationen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung der Wildschadenssituation und der Waldverjüngung unter Berücksichtigung der Gutachten der Forstbehörden zum Zustand der Vegetation, 2. die Erfüllung der Abschusspläne sowie die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendeten aufgefundenen Schalenwildes, 3. die Bestandsentwicklung der nicht abschussplanpflichtigen Wildarten und 4. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der frei lebenden Tierwelt (Arten- und Biotopschutz) <p>vermittelt werden.</p> <p>Die Hegegemeinschaft beschließt darüber, ob die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdbezirken im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes oder einen repräsentativen Querschnitt davon bei der öffentlichen Hegeversammlung vorzulegen haben. Sie setzt den Zeitpunkt der öffentlichen Hegeversammlung fest. Die Hegegemeinschaft kann einen Jagdausübungsberechtigten von der Verpflichtung zur Vorlage des Kopfschmucks befreien oder eine anderweitige Dokumentation, beispielsweise ein Foto der Trophäe, verlangen. Die Durchführung der öffentlichen Hegeversammlung obliegt den Hegegemeinschaften. Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch die Jagd- und Forstbehörden bleibt hiervon unberührt. Unabhängig von der öffentlichen Hegeversammlung können die Jagdbehörden Anordnungen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 ThJG treffen.</p>	<p>(3) Zur Mitwirkung an der Abschussplanung und an ihrer Erfüllung führen Hegegemeinschaften jährliche Hegeversammlungen durch. Dabei sollen Informationen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung der Wildschadenssituation und der Waldverjüngung unter Berücksichtigung der Gutachten der Forstbehörden zum Zustand der Vegetation, 2. die Analyse des zurückliegenden Abschussgeschehens sowie die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände, 3. die Bestandsentwicklung der nicht abschussplanpflichtigen Wildarten und 4. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der frei lebenden Tierwelt (Arten- und Biotopschutz) <p>vermittelt werden.</p> <p>Die Hegegemeinschaft beschließt darüber, ob die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdbezirken im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes oder einen repräsentativen Querschnitt davon bei der öffentlichen Hegeversammlung vorzulegen haben. Sie setzt den Zeitpunkt der öffentlichen Hegeversammlung fest. Die Hegegemeinschaft kann einen Jagdausübungsberechtigten von der Verpflichtung zur Vorlage des Kopfschmucks befreien oder eine anderweitige Dokumentation, beispielsweise ein Foto der Trophäe, verlangen. Die Durchführung der öffentlichen Hegeversammlung obliegt den Hegegemeinschaften. Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch die Jagd- und Forstbehörden bleibt hiervon unberührt. Unabhängig von der öffentlichen Hegeversammlung können die Jagdbehörden Anordnungen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 ThJG treffen.</p>
<p>(4) Die Jagdausübungsberechtigten haben bis 31. Januar eines Jahres dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die Informationen zu übermitteln, die zur Abgabe der Empfehlung zur Abschussplanung notwendig sind und Auskunft über den Stand der Abschussplanerfüllung des laufenden Jagdjahres zu erteilen sowie den Hegegemeinschaften die zur Durchführung der öffentlichen Hegeversammlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Vorsitzende der</p>	<p>(4) Die Jagdausübungsberechtigten übermitteln rechtzeitig im Vorfeld der Hegeversammlungen bis 31. Januar eines Kalenderjahres dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die Informationen, die zur Abgabe der Empfehlung zur Abschussplanung notwendig sind und erteilen Auskunft über den Stand der Abschussplanerfüllung des laufenden Jagdjahres. Sie stellen den Hegegemeinschaften die zur Durchführung der öffentlichen Hegeversammlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Vorsitzende der Hegegemeinschaft hat</p>

<p>Hegegemeinschaft hat die unteren Jagd- und Forstbehörden von bedeutsamen, die Abschussplanung und die –planerfüllung betreffenden Vorgängen zu unterrichten.</p>	<p>die unteren Jagd- und Forstbehörden von bedeutsamen, die Abschussplanung und die –planerfüllung betreffenden Vorgängen zu unterrichten.</p>
<p>(5) Die unteren Jagdbehörden legen jährlich der obersten Jagdbehörde zu den von ihr festgesetzten Terminen Übersichten vor, aus denen die der Abschussplanung zugrunde gelegten Wildbestände und die Streckenergebnisse hervorgehen. Bei Rot-, Dam- und Muffelwild ist eine Unterteilung nach Bewirtschaftungsgebiet und Nichtbewirtschaftungsgebiet vorzunehmen.</p>	<p>(5) Die unteren Jagdbehörden legen jährlich der obersten Jagdbehörde zu den von ihr festgesetzten Terminen Übersichten vor, aus denen die der Abschussplanung zugrunde gelegten Wildbestände und die Streckenergebnisse hervorgehen. Bei Rot-, Dam- und Muffelwild ist eine Unterteilung nach Bewirtschaftungsgebiet und Nichtbewirtschaftungsgebiet vorzunehmen.</p>
<p>Siebter Abschnitt - Fütterung und Kirmung von Wild § 12 Notzeit Zu § 32 Abs. 7 Nr. 4 sowie § 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 ThJG</p> <p>(1) Notzeit ist diejenige Zeit, in welcher dem Wild infolge der Witterung (hohe Schneelage, Harschschnee, Dürre), durch Katastrophen (Überschwemmung, Waldbrand) oder durch den Rhythmus der landwirtschaftlichen Nutzung (fehlende natürliche Äsung in ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Fluren nach der Sommer- und Herbsterte) natürliche Äsung nicht ausreichend zur Verfügung steht.</p>	<p>Achter Abschnitt - Fütterung und Kirmung von Wild § 13 Notzeit Zu § 32 Abs. 7 Nr. 5 sowie § 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 ThJG</p> <p>(1) Notzeit ist diejenige Zeit, in welcher dem Wild infolge der Witterung (hohe Schneelage, Harschschnee, Dürre), durch Katastrophen (Überschwemmung, Waldbrand) oder durch den Rhythmus der landwirtschaftlichen Nutzung (fehlende natürliche Äsung in ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Fluren nach der Sommer- und Herbsterte) natürliche Äsung nicht ausreichend zur Verfügung steht. Die Feststellung der Notzeit kann von Amts wegen für eine bestimmte Gebietskulisse erfolgen oder auf begründeten Antrag des Jagd Ausübungsberechtigten für den jeweiligen Jagdbezirk durch die untere Jagdbehörde innerhalb einer Frist von fünf Werktagen bestätigt werden. Äußert sich die untere Jagdbehörde nicht in dieser Frist, so gilt die Notzeit als bestätigt. Bei der Feststellung der Notzeit ist der unteren Forstbehörde und der Hegegemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>In der Notzeit ruht die Jagd auf sämtliches Wild unabhängig von der Jagdzeit. Zur Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung können Ausnahmen von Satz 5 durch die oberste Jagdbehörde zugelassen werden.“</p>
<p>(2) In Höhenlagen ab 450 Meter über Normalnull (NN) ist im Zeitraum vom 16. Januar bis 30. April grundsätzlich die Notzeit anzunehmen. Auf Antrag kann auch in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Januar oder in Höhenlagen unter 450 Meter über NN die Notzeit durch die untere Jagdbehörde bestätigt werden.</p>	<p>(2) In Höhenlagen ab 450 Meter über Normalnull (NN) ist im Zeitraum vom 16. Januar bis 30. April grundsätzlich die Notzeit anzunehmen. Auf Antrag kann auch in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Januar oder in Höhenlagen unter 450 Meter über NN die Notzeit durch die untere Jagdbehörde bestätigt werden.</p>

<p>(3) Antragsberechtigt nach Absatz 2 Satz 2 ist der Jagdausübungsberechtigte oder die untere Forstbehörde. Die Bestätigung der Notzeit durch die untere Jagdbehörde ist unverzüglich den Jagdausübungsberechtigten bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe in der Lokalpresse ist zulässig.</p>	<p>(2) Antragsberechtigt nach Absatz 2 Satz 2 ist der Jagdausübungsberechtigte oder die untere Forstbehörde. Die Feststellung der Notzeit durch die untere Jagdbehörde ist unverzüglich den Jagdausübungsberechtigten bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe in der Lokalpresse ist zulässig.</p>
<p>§ 13 Fütterung (1) Fütterungen sind innerhalb der Notzeit in den Einständen des Wildes, aber aus Forstschutz und Wildschadensgründen nur bis 700 Meter über NN zu betreiben. Die Jagdausübungsberechtigten legen die Standorte der Fütterungen im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt und der Hegegemeinschaft fest und zeigen diese der unteren Jagdbehörde unverzüglich an. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, das Wild tierartenspezifisch zu füttern.</p>	<p>§ 14 Fütterung Zu § 43 Abs. 3 ThJG (1) Die Fütterung des Schalenwildes außerhalb der Notzeit ist unzulässig. Rotwild kann in den Einstandsgebieten in der Zeit vom 16. Januar bis einschließlich 31. März auch ohne Feststellung der Notzeit mit Zustimmung des Jagdvorstandes der jeweiligen Jagdgenossenschaft oder des Eigenjagdbezirksinhabers gefüttert werden. Die Festlegung der Fütterungsstandorte bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers, des Benehmens mit der jeweiligen Hegegemeinschaft und der Anzeige bei der unteren Jagdbehörde.</p>
<p>(2) Für die Fütterung von Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, sind als Futtermittel Heu, Silagen, Hackfrüchte, Kastanien und Eicheln zugelassen. Grundsätzlich sind in einer Fütterung Rau- und Saffutter in einem sachgerechten Mengenverhältnis vorzulegen. Die Futtermittelmenge für eine Notzeitperiode richtet sich nach dem Bedarf der Wildarten und nach dem zu fütternden Wildbestand.</p>	<p>(2) In der Notzeit und im Fall des Absatzes 1 Satz 2 ist Schalenwild tierartenspezifisch zu füttern. Als Futtermittel dürfen für herbivores Schalenwild ausschließlich Heu, Grasanwelksilage, Eicheln, Kastanien und Futterrüben verwendet werden. Die Verwendung von Zuckerrüben ist unzulässig.</p>
<p>(3) Die Ablenkfütterung ist ganzjährig ausschließlich zur Vermeidung von Schwarzwildschäden zugelassen. Bei der Ablenkfütterung ist lediglich Getreide vorzulegen. Binnen einer Woche ab dem Tag der angelegten Ablenkfütterung ist diese durch den Jagdausübungsberechtigten der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.</p>	<p>(3) Die Ablenkfütterung ist ganzjährig zur Vermeidung von Schwarzwildschäden und zur Lenkung wildlebender Gänsearten zugelassen. Die Ablenkfütterung bedarf vor ihrer Durchführung der Anzeige bei der unteren Jagdbehörde. Bei der Ablenkfütterung ist lediglich Getreide vorzulegen. Die Futtermittel für Schwarzwild sind so vorzulegen, dass sie für sonstiges Schalenwild nicht zugänglich sind. Ablenkfütterungen für Gänse sind nur in einer Entfernung von 500 Metern von der am nächsten gelegenen Waldfläche zulässig.</p>
<p>(4) Wildäcker, Daueräsungsflächen oder Verbissflächen sind keine Fütterungen.</p>	<p>(4) Wildäcker, Daueräsungsflächen oder Verbissflächen sind keine Fütterungen.</p>

<p>(5) Die untere Jagdbehörde kann zu Lehr- und Forschungszwecken und in begründeten Einzelfällen hinsichtlich der Höhenlage der Fütterungsstandorte Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.</p>	<p>(5) Die oberste Jagdbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.</p>
<p>§ 14 Kirtung</p> <p>(1) Eine Kirtung im Sinne des § 32 Abs. 7 Nr. 4 ThJG ist die Vorlage geringer Mengen Futtermittel mit dem Ziel, Wild anzulocken, um es zu beobachten oder zu erlegen.</p> <p>(2) Für die Kirtung sind technische Einrichtungen nicht zulässig. Sie ist mit höchstens 5 Litern Futtermittel zu beschicken. Kirtmaterial ist erst dann neu vorzulegen, wenn die vordem ausgebrachten Futtermittel vom Wild aufgenommen wurden.</p> <p>(3) Für die Kirtung sind als Futtermittel Getreide, Druschabfälle, heimisches Obst, Hackfrüchte, Eicheln und Kastanien zulässig.</p> <p>(4) Es sind auf bis zu 150 Hektar zusammenhängender bejagbarer Fläche zwei Kirtungen und je weitere 150 Hektar eine zusätzliche Kirtung erlaubt.</p> <p>(5) Beim Betreiben von Kirtungen ist ein Mindestabstand von 100 Meter zur Jagdbezirksgrrenze einzuhalten.</p> <p>(6) Die Anwendung von Salzlecken und Lockstoffen gilt als Kirtung im Sinne des Absatzes 1. Die vorstehenden Regelungen finden mit Ausnahme der Absätze 3 und 4 entsprechend Anwendung.</p>	<p>§ 15 Kirtung Zu § 32 Abs. 7 Nr. 5 ThJG</p> <p>(1) Eine Kirtung im Sinne des § 32 Abs. 7 Nr. 5 ThJG ist die Vorlage geringer Mengen Futtermittel mit dem Ziel, Wild anzulocken, um es zu beobachten oder zu erlegen.</p> <p>(2) Kirtmaterial ist erst dann neu vorzulegen, wenn das zuvor vorgelegte Kirtmaterial vom Wild gänzlich aufgenommen wurde. Für die Kirtung sind technische Einrichtungen zulässig, die dazu geeignet sind, die tägliche Kirtmenge zu begrenzen.“</p> <p>(3) Für die Kirtung sind als Futtermittel Getreide, Druschabfälle, heimisches Obst, Hackfrüchte, Eicheln und Kastanien zulässig. Es sind höchstens täglich ein Kilogramm Getreide vorzulegen. Bei Vorlage von Druschabfällen, heimischem Obst, Hackfrüchten, Eicheln und Kastanien ist die Vorlage von insgesamt bis zu fünf Kilogramm möglich.</p> <p>(4) Es sind auf bis zu 150 Hektar zusammenhängender bejagbarer Fläche zwei Kirtungen und je weitere 150 Hektar eine zusätzliche Kirtung erlaubt.</p> <p>(5) Beim Betreiben von Kirtungen ist ein Mindestabstand von 100 Meter zur Jagdbezirksgrrenze einzuhalten.</p> <p>(6) Die Anwendung von Salzlecken und Lockstoffen gilt als Kirtung im Sinne des Absatzes 1. Die vorstehenden Regelungen finden mit Ausnahme der Absätze 3 und 4 entsprechend Anwendung.</p>
<p>§ 15 Verbote</p> <p>Die Fütterung oder Kirtung von Wild in befriedeten Bezirken, im Nationalpark Hainich, in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Flächennaturdenkmalen, gesetzlich geschützten Biotopen oder in Naturwaldparzellen ist verboten, sofern in sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 16 Verbote Zu § 43 Abs. 3 ThJG und § 32 Abs. 7 Nr. 5 ThJG</p> <p>Die Fütterung oder Kirtung von Wild in befriedeten Bezirken, im Nationalpark Hainich, in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Flächennaturdenkmalen, gesetzlich geschützten Biotopen oder in Naturwaldparzellen ist verboten, sofern in sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.</p>

<p>Achter Abschnitt - Hege und Bejagung des Schalenwildes § 16 Schalenwildbestände in Hoch- und Niederwildjagdbezirken Zu § 32 Abs. 9 ThJG</p> <p>(1) Die nach § 32 Abs. 1 ThJG vorzunehmenden Abschussplanung für die Hoch- und Niederwildjagdbezirke setzt die Ermittlung des jeweilig vorhandenen Schalenwildbestandes (außer Schwarzwild) zum 1. April eines jeden Jahres als Frühjahrsbestand durch den Jagdbezirksinhaber für seinen Jagdbezirk voraus. Bei dreijähriger Abschussplanung ist dies immer nur im Jahr der Erstellung des Dreijahres-Abschussplans notwendig. Gehören zu einem Hoch- oder Niederwildjagdbezirk mehr als ein Forstrevier (§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 – GVBl. S. 327 – in der jeweils geltenden Fassung) oder Anteile von mehr als einem Forstrevier, muss der Abschussplan stets durch eine Teil-Abschussplanung bezogen auf das Forstrevier oder den Forstrevieranteil schriftlich untersetzt sein. Die Ermittlung des Frühjahrsbestandes ist als Fütterungs- (Winter-) oder Frühjahrszählung von Ende Januar bis Ende März durchzuführen. Im Vorjahr gesetztes Wild wird zum Stichtag 1. April der Jugendklasse zugeordnet.</p>	<p>Neunter Abschnitt - Hege und Bejagung des Schalenwildes § 17 Einschätzung der Schalenwildbestände Zu § 32 Abs. 7 Nr. 4 und 6 ThJG</p> <p>(1) Die nach § 32 Abs. 1 ThJG vorzunehmende Abschussplanung setzt die Einschätzung des vorhandenen Schalenwildbestandes (außer Schwarzwild) zum 1. April eines jeden Jahres als Frühjahrsbestand durch den Jagdbezirksinhaber für seinen Jagdbezirk voraus. Bei dieser Einschätzung ist das zurückliegende Abschussgeschehen und der Zustand der Vegetation nach § 32 Abs. 1 Satz 3 ThJG zu berücksichtigen.</p>
<p>(2) Die Wildbestandsentwicklung des Rot- und Damwildes ist nach Durchführung geeigneter Monitoringverfahren zu dokumentieren.</p> <p>(3) Folgende Wilddichten sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 ThJG anzustreben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rotwild 2 bis 3 Stück pro 100 Hektar Bewirtschaftungsfläche, 2. Damwild 3 bis 5 Stück pro 100 Hektar Bewirtschaftungsfläche, 3. Muffelwild 2 bis 4 Stück pro 100 Hektar Bewirtschaftungsfläche und 4. Rehwild 3 bis 10 Stück pro 100 Hektar Biotopfläche. 	<p>(2) Die Wildbestandsentwicklung des Rot-, Dam und Muffelwildes kann durch geeignete Monitoringverfahren aufgezeigt werden.</p> <p>(3) Folgende Wilddichten sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 ThJG anzustreben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rotwild 2 bis 3 Stück pro 100 Hektar Bewirtschaftungsfläche, 2. Damwild 3 bis 5 Stück pro 100 Hektar Bewirtschaftungsfläche, 3. Muffelwild 2 bis 4 Stück pro 100 Hektar Bewirtschaftungsfläche und 4. Rehwild 3 bis 10 Stück pro 100 Hektar Biotopfläche

§ 17 Wildzuwachs

(1) Der Wildzuwachs ist auf der Grundlage des ermittelten Wildbestandes nach § 16 Abs. 1 zu berechnen.

(2) Folgende Zuwachsraten werden festgelegt:

- 1. Rotwild 40 v. H.,
- 2. Damwild 35 v. H.,
- 3. Muffelwild 40 v. H.,
- 4. Rehwild 50 v. H.

In den Zuwachsraten sind die regelmäßigen Jungwildverluste, die bis zum Beginn der jährlichen Jagdzeiten anfallen, berücksichtigt.

§ 18 Wildzuwachs

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 6 ThJG

(1) Der **Wildzuwachs** ist auf der Grundlage des **eingeschätzten** Wildbestandes **und des eingeschätzten Geschlechterverhältnisses** zu **ermitteln**.

2) Bei den herbivoren Schalenwildarten wird bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis von folgenden Zuwachsraten bezogen auf den weiblichen Frühjahresbestand ausgegangen:

- 1. Rotwild 75 Prozent,
- 2. Damwild 75 Prozent,
- 3. Muffelwild 75 Prozent,
- 4. Rehwild 120 Prozent.

In den Zuwachsraten sind die regelmäßigen Jungwildverluste, die bis zum Beginn der jährlichen Jagdzeiten anfallen, berücksichtigt.

§ 18 Wildbestandsstruktur

Entsprechend den natürlichen Wildbestandsstrukturen wird das Schalenwild nach Geschlecht und Alter wie folgt klassifiziert:

Wildart	Zuwachs	Geschlecht	Jugendklasse	Mittlere Altersklasse	Obere Altersklasse
2	3	4	5	6	7
Rotwild	Kälber	weiblich	Schmaltiere	Alttiere	
		männlich	1 – 3 jährige Hirsche	4 - 9 jährig	10 jährig und älter
Damwild	Kälber	weiblich	Schmaltiere	Damtiere	

§ 19 Wildbestandsstruktur

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 6 ThJG

Entsprechend den natürlichen Wildbestandsstrukturen wird das Schalenwild nach Geschlecht und Alter wie folgt eingeteilt:

Wildart	Zuwachs	Geschlecht	Jugendklasse / Altersklasse III	Mittlere Altersklasse / Altersklasse II	Obere Altersklasse / Altersklasse I

		männlich	1 – 2 jährige Damhirsche	3 – 7 jährig	8 jährig und älter
Muffelwild	Lämmer	weiblich	Schmalschafe	Altschafe	
		männlich	Einjährige Widder	2 – 5 jährig	6 jährig und älter
Rehwild	Kitze	weiblich	Schmalrehe	Ricken	
		männlich	Einjährige Böcke	2 jährig und ältere Böcke	
Schwarzwild	Frischlinge	weiblich	Überläufer	2 jährig und ältere Bachen	
		männlich		2 jährig und ältere Keiler	

Rotwild	Kälber	weiblich	Schmaltiere	Alttiere	
		männlich	1 – 4 jährige Hirsche	5 – 9-jährig	10-jährig und älter
Damwild	Kälber	weiblich	Schmaltiere	Damtiere	
		männlich	1 – 3-jährige Damhirsche	4 – 6-jährig	7-jährig und älter
Muffelwild	Lämmer	weiblich	Schmalschafe	Altschafe	
		männlich	Einjährige Widder	2 – 5-jährig	6-jährig und älter
Rehwild	Kitze	weiblich	Schmalrehe	Ricken	
		männlich	Einjährige Böcke	2-jährig und ältere Böcke	
Schwarzwild	Frischlinge	weiblich	Überläufer	2-jährig und ältere Bachen	
		männlich		2-jährig und ältere Keiler	

§ 19 Abschussaufteilung bei Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild	§ 20 Abschussaufteilung bei Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild
<p>Zu § 32 Abs. 7 Nr. 6 ThJG</p> <p>(1) Für die Abschussplanung gilt folgende Abschussaufteilung:</p> <p>1. bei Rotwild</p> <p>a) Kälber (beiderlei Geschlecht) 30 v. H.,</p> <p>b) Schmaltiere 10 v. H.,</p> <p>c) Alttiere 30 v. H.,</p> <p>d) Rothirsche Klasse IIIb 15 v. H.,</p> <p>e) Rothirsche Klasse IIb 10 v. H.,</p> <p>f) Rothirsche Klasse I 5 v. H.,</p>	<p>Zu § 32 Abs. 7 Nr. 6 ThJG</p> <p>(1) Für die Abschussplanung gilt folgende Abschussaufteilung als Orientierung:</p> <p>1. bei Rotwild</p> <p>a) Kälber (beiderlei Geschlecht) 40 Prozent,</p> <p>b) Schmaltiere/Alttiere 15 Prozent,</p> <p>c) Alttiere 25 Prozent,</p> <p>d) Rothirsche Klasse III 12,5 Prozent,</p> <p>e) Rothirsche Klasse II 2,5 Prozent,</p> <p>f) Rothirsche Klasse I 5 Prozent,</p>
<p>2. bei Damwild</p> <p>a) Kälber (beiderlei Geschlecht) 30 v. H.,</p> <p>b) Schmaltiere 10 v. H.,</p> <p>c) Damtiere 25 v. H.,</p> <p>d) Damhirsche Klasse III 15 v. H.,</p> <p>e) Damhirsche Klasse IIb 10 v. H.,</p> <p>f) Damhirsche Klasse I 10 v. H.,</p>	<p>2. bei Damwild</p> <p>a) Kälber (beiderlei Geschlecht) 40 Prozent,</p> <p>b) Schmaltiere/Damtiere 10 Prozent,</p> <p>c) Damtiere 25 Prozent,</p> <p>d) Damhirsche Klasse III 15 Prozent,</p> <p>e) Damhirsche Klasse II 7 Prozent,</p> <p>f) Damhirsche Klasse I 3 Prozent,</p>

<p>3. bei Muffelwild</p> <p>a) Lämmer (beiderlei Geschlecht) 40 v. H.,</p> <p>b) Schmalschafe 10 v. H.,</p> <p>c) Schafe 20 v. H.,</p> <p>d) Muffelwidder Klasse III 10 v. H.,</p> <p>e) Muffelwidder Klasse IIb 15 v. H.,</p> <p>f) Muffelwidder Klasse I 5 v. H. und</p>	<p>3. bei Muffelwild</p> <p>a) Lämmer (beiderlei Geschlecht) 40 Prozent,</p> <p>b) Schmalschafe/Altschafe 10 Prozent,</p> <p>c) Altschafe 20 Prozent,</p> <p>d) Muffelwidder Klasse III 10 Prozent,</p> <p>e) Muffelwidder Klasse II 15 Prozent,</p> <p>f) Muffelwidder Klasse I 5 Prozent,</p>
<p>4. bei Rehwild</p> <p>a) Kitze (beiderlei Geschlecht) 30 v. H.,</p> <p>b) Schmalrehe 15 v. H.,</p> <p>c) Ricken 20 v. H.,</p> <p>d) Rehböcke - einjährig 15 v. H.,</p> <p>e) Rehböcke - zweijährig und älter 20 v. H</p>	<p>4. bei Rehwild</p> <p>a) Kitze (beiderlei Geschlecht) 30 Prozent,</p> <p>b) Schmalrehe/Ricken 15 Prozent,</p> <p>c) Ricken 20 Prozent,</p> <p>d) Rehböcke 35 Prozent.</p> <p>e) Rehböcke - zweijährig und älter 20 v. H</p> <p>Die Jagdbehörden können abweichend von Satz 1 andere Abschussaufteilungen festsetzen.</p>
<p>(2) Zeichnet sich bei der Abschussplanung beim Rot-, Dam- oder Muffelwild Ende November eine Untererfüllung bei männlichen Wild ab, ist die restliche Abschussplanerfüllung durch den zusätzlichen Abschuss einer entsprechenden Anzahl von Alttieren und Kälbern beziehungsweise von Schafen und Lämmern zu gewährleisten. Zur Gewährleistung der Abschussplanerfüllung bei Muffelwild kann auf Beschluss der örtlichen Muffelwiddehegegemeinschaft abweichend von den vorgegebenen Von-Hundert-Sätzen zwischen den Klassen I und II b ein Ausgleich vorgenommen werden.</p>	<p>(2) Zeichnet sich bei der Abschussplanerfüllung beim Rot-, Dam- oder Muffelwild eine Untererfüllung bei männlichem Wild ab, kann die restliche Abschussplanerfüllung durch den zusätzlichen Abschuss von weiblichem Wild sowie Kälbern beziehungsweise Lämmern ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Altersklasse I durch die Altersklasse II ist beim Rot-, Dam- und Muffelwild zulässig. Eine Untererfüllung beim weiblichen Wild kann durch den Abschuss von Kälbern beziehungsweise Lämmern ausgeglichen werden.</p>

§ 20 Klassifizierung und Hegeziele bei männlichem Rot-, Dam- und Muffelwild

(1) Das männliche Rotwild (Rothirsch) unterliegt folgender Klassifizierung:

1. Klasse III: Jugendklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 1 Spalte 5.

a) Klasse IIIa: Gut veranlagte Rothirsche eines jeden Jahrgangs (Spießer mit beidseitig mehr als 30 Zentimeter Stangenlänge, Achter, Eissprossenzehner sowie ein- oder beidseitige Kronenhirsche) sind zu schonen. Die Geweihkrone bilden mindestens drei Enden oberhalb der Mittelsprosse.

b) Klasse IIIb: Schwach veranlagte Rothirsche (Spießer mit beid- oder einseitig weniger als 30 Zentimeter Stangenlänge, Gabler, Sechser und Achter).

2. Klasse II: Mittlere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 1 Spalte 6.

a) Klasse IIa: Rothirsche mit entwickelter, beidseitiger Geweihkrone.

Die Geweihkrone bilden mindestens drei Enden oberhalb der Mittelsprosse mit einer Mindestlänge

je Ende von zehn Zentimetern. Diese Rothirsche sind zu schonen.

b) Klasse IIb: Rothirsche ohne oder mit einseitiger Geweihkrone.

Gegabelte Kronenenden sind nur einmal in ihrer größten Länge zu messen. Die übrigen, nicht

in diese Messung einbezogenen Gabelenden, sind jeweils von ihrem Ansatz an zu messen. Die Messung erfolgt vom unteren Ansatzpunkt, der aus der Halbierung des Winkels zwischen Stangen und

Endenachse gebildet wird. Abgebrochene Enden oder abgebrochene Stangenteile des Rothirschgeweihs gelten nicht als Abschussgrund.

3. Klasse I: Obere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 1 Spalte 7.

(2) Das männliche Damwild (Damhirsch) unterliegt folgender Klassifizierung:

~~§ 20 Klassifizierung und Hegeziele bei männlichem Rot-, Dam- und Muffelwild~~

~~(1) Das männliche Rotwild (Rothirsch) unterliegt folgender Klassifizierung:~~

~~1. Klasse III: Jugendklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 1 Spalte 5.~~

~~a) Klasse IIIa: Gut veranlagte Rothirsche eines jeden Jahrgangs (Spießer mit beidseitig mehr als 30 Zentimeter Stangenlänge, Eissprossenzehner sowie ein- oder beidseitige Kronenhirsche) sind zu schonen. Die Geweihkrone bilden mindestens drei Enden oberhalb der Mittelsprosse.~~

~~b) Klasse IIIb: Schwach veranlagte Rothirsche (Spießer mit beid- oder einseitig weniger als 30 Zentimeter Stangenlänge, Gabler, Sechser und Achter).~~

~~2. Klasse II: Mittlere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 1 Spalte 6.~~

~~a) Klasse IIa: Rothirsche mit entwickelter, beidseitiger Geweihkrone.~~

~~Die Geweihkrone bilden mindestens drei Enden oberhalb der Mittelsprosse mit einer Mindestlänge~~

~~je Ende von zehn Zentimetern. Diese Rothirsche sind zu schonen.~~

~~b) Klasse IIb: Rothirsche ohne oder mit einseitiger Geweihkrone.~~

~~Gegabelte Kronenenden sind nur einmal in ihrer größten Länge zu messen. Die übrigen, nicht~~

~~in diese Messung einbezogenen Gabelenden, sind jeweils von ihrem Ansatz an zu messen. Die Messung erfolgt vom unteren Ansatzpunkt, der aus der Halbierung des Winkels zwischen Stangen und~~

~~Endenachse gebildet wird. Abgebrochene Enden oder abgebrochene Stangenteile des Rothirschgeweihs gelten nicht als Abschussgrund.~~

~~3. Klasse I: Obere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 1 Spalte 7.~~

~~(2) Das männliche Damwild (Damhirsch) unterliegt folgender Klassifizierung:~~

<p>1. Klasse III: Jugendklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 2 Spalte 5.</p> <p>Gut veranlagte Damhirsche eines jeden Jahrgangs, insbesondere Damspießler mit Spießern über Lauscherhöhe und mit deutlich verdickter, birnenförmiger Basis sowie Damhirsche mit beidseitiger,</p> <p>deutlicher Schaufelbildung, sollen geschont werden.</p> <p>2. Klasse II: Mittlere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 2 Spalte 6.</p> <p>a) Klasse IIa: Damhirsche mit einer guten und sehr guten Geweihbildung, insbesondere beidseitig starke, voll ausgebildete und geschlossene Schaufeln mit guter Auslage und voll ausgebildeten Augsprossen. Diese Damhirsche sind zu schonen.</p> <p>b) Klasse IIb: Damhirsche mit einer unerwünschten Geweihbildung, insbesondere mit Kurz-, Schlitz- oder Schmalschaukeln, Stangentyp oder schwach ausgebildeten</p> <p>Augsprossen. Abgebrochene Aug- oder Mittelsprossen oder Schaufeln des Damhirschgeweihes</p> <p>gelten nicht als Abschussgrund.</p> <p>3. Klasse I: Obere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 2 Spalte 7</p> <p>(3) Das männliche Muffelwild (Widder) unterliegt folgender Klassifizierung:</p> <p>1. Klasse III: Jugendklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 3 Spalte 5.</p> <p>Gut veranlagte Widder, deren Schnecken, die im Ansatz einen großen Kreisbogen erwarten lassen,</p> <p>auf normale weite Auslage und formgerechte Drehung hindeuten, einen starken Umfang aufweisen</p> <p>und eine Schlauchlänge von mindestens 40 Zentimetern haben, sollen geschont werden.</p>	<p>1. Klasse III: Jugendklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 2 Spalte 5.</p> <p>Gut veranlagte Damhirsche eines jeden Jahrgangs, insbesondere Damspießler mit Spießern über Lauscherhöhe und mit deutlich verdickter, birnenförmiger Basis sowie Damhirsche mit beidseitiger,</p> <p>deutlicher Schaufelbildung, sollen geschont werden.</p> <p>2. Klasse II: Mittlere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 2 Spalte 6.</p> <p>a) Klasse IIa: Damhirsche mit einer guten und sehr guten Geweihbildung, insbesondere beidseitig starke, voll ausgebildete und geschlossene Schaufeln mit guter Auslage und voll ausgebildeten Augsprossen. Diese Damhirsche sind zu schonen.</p> <p>b) Klasse IIb: Damhirsche mit einer unerwünschten Geweihbildung, insbesondere mit Kurz-, Schlitz- oder Schmalschaukeln, Stangentyp oder schwach ausgebildeten</p> <p>Augsprossen. Abgebrochene Aug- oder Mittelsprossen oder Schaufeln des Damhirschgeweihes</p> <p>gelten nicht als Abschussgrund.</p> <p>3. Klasse I: Obere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 2 Spalte 7</p> <p>(3) Das männliche Muffelwild (Widder) unterliegt folgender Klassifizierung:</p> <p>1. Klasse III: Jugendklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 3 Spalte 5.</p> <p>Gut veranlagte Widder, deren Schnecken, die im Ansatz einen großen Kreisbogen erwarten lassen,</p> <p>auf normale weite Auslage und formgerechte Drehung hindeuten, einen starken Umfang aufweisen</p> <p>und eine Schlauchlänge von mindestens 40 Zentimetern haben, sollen geschont werden.</p>
---	---

<p>2. Klasse II: Mittlere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 3 Spalte 6.</p> <p>a) Klasse IIa: Widder mit einer guten bis sehr guten Schneckenausbildung sind zu schonen.</p> <p>b) Klasse IIb: Widder mit einer unterdurchschnittlichen Schneckenausbildung, insbesondere Scheurer, Einwachser, geringe Auslage, Schneckenbrüche oder starkasymmetrische Schnecken.</p> <p>3. Klasse I: Obere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 3 Spalte 7.</p>	<p>2. Klasse II: Mittlere Altersklasse – nach § 18 Tabelle Nummer 3 Spalte 6.</p> <p>a) Klasse IIa: Widder mit einer guten bis sehr guten Schneckenausbildung sind zu schonen.</p> <p>b) Klasse IIb: Widder mit einer unterdurchschnittlichen Schneckenausbildung, insbesondere Scheurer, Einwachser, geringe Auslage, Schneckenbrüche oder starkasymmetrische Schnecken.</p> <p>3. Klasse I: Obere Altersklasse – nach § 18 Tabelle Nummer 3 Spalte 7.</p>
<p>§ 21 Bejagung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes außerhalb der Einstandsgebiete</p> <p>(1) Außerhalb der festgelegten Einstandsgebiete für Rot-, Dam- oder Muffelwild tragen die Eigenjagdbezirkseinhaber beziehungsweise die Vorstände der Jagdgenossenschaften im Benehmen mit den Jagdpächtern die ausschließliche Verantwortung für die Duldung der jeweiligen Hochwildart in ihren Jagdbezirken. Eine Bewirtschaftung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes ist außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete nicht erlaubt.</p> <p>(2) Die untere Jagdbehörde setzt für Jagdbezirke außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete, in denen Rot-, Dam- oder Muffelwild vorkommt, den Abschuss des weiblichen Wildes, der Kälber und Lämmer ohne Zahl fest. Die Abschussfestsetzung von männlichem Rot-, Dam- oder Muffelwild muss in einem angemessenen Verhältnis zur Jagdbezirksgröße und zum Abschuss des weiblichen Rot-, Dam- oder Muffelwildes sowie der Kälber oder Lämmer stehen.</p>	<p>§ 21 Bejagung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes außerhalb der Einstandsgebiete Zu § 32 Abs. 7 Nr. 6 ThJG</p> <p>(1) Außerhalb der festgelegten Einstandsgebiete für Rot-, Dam- oder Muffelwild tragen die Eigenjagdbezirkseinhaber beziehungsweise die Vorstände der Jagdgenossenschaften im Benehmen mit den Jagdausübungsberechtigten die ausschließliche Verantwortung für die Duldung der jeweiligen Hochwildart in ihren Jagdbezirken. Eine Bewirtschaftung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes ist außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete nicht erlaubt.</p> <p>(2) Die zuständigen unteren Jagdbehörden setzen für Jagdbezirke außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete, in denen Rot-, Dam- oder Muffelwild vorkommt, auf Antrag der Eigenjagdbezirkseinhaber oder der Vorstände der Jagdgenossenschaften oder des Jagdausübungsberechtigten den Abschuss des weiblichen Wildes, der Kälber und Lämmer ohne Zahl fest. Die Abschussfestsetzung von männlichem Rot-, Dam- oder Muffelwild muss soll in einem angemessenen Verhältnis zur Jagdbezirksgröße und zum Abschuss des weiblichen Rot-, Dam- oder Muffelwildes sowie der Kälber oder Lämmer stehen. Die Antragstellung auf Abschussfestsetzung des Rot-, Dam und Muffelwildes außerhalb der Einstandsgebiete erfolgt im Zusammenhang mit der Vorlage des Mindestdreijahresabschussplans Rehwild / Antrags auf Abschussfestsetzung von Hochwild außerhalb der Einstandsgebiete (Anlage 6).</p>
<p>§ 22 Bejagung des Schwarzwildes</p>	<p>§ 22 Bejagung des Schwarzwildes Zu § 32 Abs. 7 Nr. 6 ThJG</p>

<p>(1) Die Bejagung des Schwarzwildes ist auf eine dieser Schalenwildart entsprechende Sozialstruktur in der Weise auszurichten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Frischlingen und Überläufern einerseits sowie Bachen und Keilern andererseits erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.</p> <p>(2) Freiwillige Vereinbarungen zur Abschussaufteilung, die den Festsetzungen der unteren Jagdbehörde nach § 32 Abs. 8 ThJG nicht zuwiderlaufen, können zwischen Jagdausübungsberechtigten benachbarten Jagdbezirken im Einvernehmen mit den Jagdvorständen, bei verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Nutznießer, getroffen werden.</p>	<p>(1) Die Bejagung des Schwarzwildes soll auf eine dieser Schalenwildart entsprechenden Sozialstruktur ausgerichtet sein.</p> <p>(2) Freiwillige Vereinbarungen zur Abschussaufteilung, die den Festsetzungen der unteren Jagdbehörde nach § 32 Abs. 8 ThJG nicht zuwiderlaufen, können zwischen Jagdausübungsberechtigten benachbarten Jagdbezirken im Einvernehmen mit den Jagdvorständen, bei verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Nutznießer, getroffen werden.</p>
<p>§ 23 Aussetzen von Tierarten Zu § 34 Abs. 3 ThJG</p> <p>In die freie Natur dürfen Auer-, Birk- und Haselwild, Rot-, Dam- und Muffelwild, Wildkatze, Luchs sowie Fischotter nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde, dagegen Rebhühner und Fasanen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde ausgesetzt werden. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Satz 2 ThJG sind für jede Wildart zu beachten.</p>	<p>§ 23 Aussetzen von Tierarten Zu § 34 Abs. 3 ThJG</p> <p>In die freie Natur dürfen Auer-, Birk- und Haselwild, Rot-, und Dam-und Muffelwild, Wildkatze, Luchs sowie Fischotter nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde, dagegen Rebhühner und Fasanen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde ausgesetzt werden. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Satz 2 ThJG sind für jede Wildart zu beachten.</p>
<p>Neunter Abschnitt - Bestätigte Schweißhundeführer</p> <p>§ 24 Verfahren zur Bestätigung von Schweißhundeführern Zu § 37 a Satz 4 ThJG</p> <p>(1) Schweißhundeführer führen Jagdhunde, die nach § 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO) vom 30. November 2013 (GVBl. S. 342) in der jeweils geltenden Fassung zur Nachsuche auf Schalenwild (Arbeit nach dem Schuss) brauchbar sind.</p>	<p>Zehnter Abschnitt - Bestätigte Schweißhundeführer</p> <p>§ 24 Verfahren zur Bestätigung von Schweißhundeführern Zu § 37 Abs.7 Satz 3 ThJG</p> <p>(1) Schweißhundeführer führen Jagdhunde, die nach § 1 Abs.4 Nr. 3 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO) vom 30. November 2013 (GVBl. S. 342) in der jeweils geltenden Fassung zur Nachsuche auf Schalenwild (Stufe C) brauchbar sind.</p>

<p>(2) Jagdscheininhaber können auf Antrag als Schweißhundeführer durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der örtlichen Vereinigung der Jäger (§ 53 ThJG) bestätigt werden, wenn sie nachweisen, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einem Ausbildungslehrgang von mindestens vier Stunden Dauer teilgenommen haben, der Kenntnisse über das Jagd- und Tierschutzrecht, die Fleischhygiene, das Verhalten auf der Nachsuche sowie Unfallverhütung vermittelt und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, 2. mindestens drei Jahre einen gültigen Jagdschein besitzen und 3. mindestens zwei Jahre einen Jagdhund für die Arbeit nach dem Schuss geführt haben, dessen <p>Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild durch die untere Jagdbehörde festgestellt wurde.</p>	<p>(2) Jagdscheininhaber können auf Antrag als Schweißhundeführer durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der örtlichen Vereinigung der Jäger (§ 53 ThJG) bestätigt werden, wenn sie nachweisen, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einem Ausbildungslehrgang von mindestens vier Stunden Dauer teilgenommen haben, der Kenntnisse über das Jagd- und Tierschutzrecht, die Fleischhygiene, das Verhalten auf der Nachsuche sowie Unfallverhütung vermittelt und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, 2. mindestens drei Jahre einen gültigen Jagdschein besitzen und 3. mindestens zwei Jahre einen Jagdhund für die Arbeit nach dem Schuss geführt haben, dessen <p>Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild durch die untere Jagdbehörde festgestellt wurde.</p>
<p>(3) Im Fall der Bestätigung erhält der Antragsteller einen Schweißhundeführerausweis nach dem Muster der Anlage 9.</p>	<p>(3) Im Fall der Bestätigung erhält der Antragsteller einen Schweißhundeführerausweis nach dem Muster der Anlage 8.</p>
<p>(4) Die Bestätigung als Schweißhundeführer erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Jagdscheins. Für weitere Bestätigung bedarf es keines erneuten Nachweises nach Absatz 2 Nr. 1. Die untere Jagdbehörde gibt zum 30. April eines jeden Jahres die bestätigten Schweißhundeführer im Mitteilungsblatt der Vereinigung der Jäger bekannt.</p>	<p>(4) Die Bestätigung als Schweißhundeführer erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Jagdscheins. Für weitere Bestätigung bedarf es keines erneuten Nachweises nach Absatz 2 Nr. 1. Die untere Jagdbehörde gibt zum 30. April eines jeden Jahres die bestätigten Schweißhundeführer im Mitteilungsblatt der Vereinigung der Jäger bekannt.</p>
<p>(5) Die Bestätigung der Schweißhundeführer ist zu versagen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Nachsuche ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht gewährleistet ist.</p>	<p>(5) Die Bestätigung der Schweißhundeführer ist zu versagen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Nachsuche ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht gewährleistet ist.</p>

<p>(6) Eine erteilte Bestätigung kann widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Bestätigung geführt hätten, 2. eine ordnungsgemäße Nachsuche aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist oder 3. gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen wurde. 	<p>(6) Eine erteilte Bestätigung kann widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Bestätigung geführt hätten, 2. eine ordnungsgemäße Nachsuche aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist oder 3. gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen wurde.
<p>§ 25 Anerkennung der Jagdhunde bestätigter Schweißhundeführer</p> <p>Ein Jagdhund gilt als Schweißhund für jagdbezirksübergreifende Nachsuchen anerkannt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dessen Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 ThürJHVO durch die zuständige untere Jagdbehörde festgestellt wurde, 2. dessen Nachsuchen auf Schalenwild in einem Nachsuchenbuch nach dem Muster der Anlage 10 oder mit inhaltlich gleichwertigen Dokumenten nachgewiesen wurde, 3. er für verschiedene Jagdbezirke jährlich insgesamt mindestens zehn Nachsuchen erfolgreich durchgeführt hat und 4. für ihn eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. 	<p>§ 25 Anerkennung der Jagdhunde bestätigter Schweißhundeführer</p> <p>Ein Jagdhund gilt als Schweißhund für jagdbezirksübergreifende Nachsuchen anerkannt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dessen Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 ThürJHVO durch die zuständige untere Jagdbehörde festgestellt wurde, 2. dessen Nachsuchen auf Schalenwild in einem Nachsuchenbuch nach dem Muster der Anlage 9 oder mit inhaltlich gleichwertigen Dokumenten nachgewiesen wurde, 3. er für verschiedene Jagdbezirke jährlich insgesamt mindestens zehn Nachsuchen erfolgreich durchgeführt hat und 4. für ihn eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
<p>Zehnter Abschnitt – Überwachung des Wildhandels Zu § 49 ThJG</p> <p>§ 26 Überwachung des Wildhandels; Wildmarke und Wildursprungsschein</p> <p>(1) Die §§ 26 bis 30 regeln die Inbesitznahme und den Verbleib von erlegtem Schalenwild oder Fallwild sowie dessen An- und Verkauf, Tausch (Handel) oder seine Verbringung wie auch die gewerbsmäßige Bearbeitung einschließlich der</p>	<p>Elfter Abschnitt – Überwachung des Wildhandels Zu § 49 ThJG</p> <p>§ 26 Überwachung des Wildhandels; Wildmarke und Wildursprungsschein</p> <p>(1) Die §§ 26 bis 30 regeln die Inbesitznahme und den Verbleib von erlegtem Schalenwild oder Fallwild sowie dessen An- und Verkauf, Tausch (Handel) oder seine Verbringung wie auch die gewerbsmäßige Bearbeitung einschließlich der</p>

behördlichen Überwachung der Wildhandelsbücher. Weitergehende veterinär-, fleischhygiene- oder lebensmittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Jedes Stück Schalenwild ist am Erlegungsort oder sofort nach dem Auffinden mit einer nummerierten Wildmarke nach dem Muster der Anlage 12 in der Brust- oder Bauchwand zu kennzeichnen. Ferner ist unverzüglich ein Wildursprungsschein nach dem Muster der Anlage 13 auszufüllen, in dem die Wildmarkennummer sowie Angaben über das Stück Schalenwild, sein Aufnehmen und Untersuchen sowie seinen Verbleib zu vermerken sind. Bei Schalenwild, das für die Beseitigung nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung vorgegeben ist, erfolgt die Anbringung der Wildmarke am Ohr (Lauscher oder Teller). Bei Fallwild, das im Jagdbezirk beseitigt wird, entfällt die Pflicht zur Kennzeichnung mit einer Wildmarke.

(3) Die Wildmarke muss bis zur Zerlegung des Schalenwildes am Wildkörper verbleiben.

(4) Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung nach Absatz 2 ist der Jagdausübungsberechtigte verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er Dritte hiermit beauftragt.

(5) Der Handel mit Schalenwild ohne Kennzeichnung nach Absatz 2 ist unzulässig.

behördlichen Überwachung der Wildhandelsbücher. Weitergehende veterinär-~~fleischhygiene- oder~~ und lebensmittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Jedes Stück Schalenwild ist am Erlegungsort oder sofort nach dem Auffinden mit einer nummerierten Wildmarke nach dem Muster der Anlage **10** in der Brust- oder Bauchwand zu kennzeichnen. Ferner ist unverzüglich ein Wildursprungsschein nach dem Muster der Anlage **11** auszufüllen, in dem die Wildmarkennummer sowie Angaben über das Stück Schalenwild, sein Aufnehmen und Untersuchen sowie seinen Verbleib zu vermerken sind. Bei Schalenwild, das für die Beseitigung nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung vorgegeben ist, erfolgt die Anbringung der Wildmarke am Ohr (Lauscher oder Teller). Bei Fallwild, das im Jagdbezirk beseitigt wird, entfällt die Pflicht zur Kennzeichnung mit einer Wildmarke.

(3) Die Wildmarke muss bis zur Zerlegung des Schalenwildes am Wildkörper verbleiben.

(4) Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung nach Absatz 2 ist der Jagdausübungsberechtigte verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er Dritte hiermit beauftragt.

(5) Der Handel mit Schalenwild ohne Kennzeichnung nach Absatz 2 ist unzulässig.

§ 27 Verwendung des Wildursprungsscheins

(1) Der Wildursprungsschein (Anlage 13) wird im Durchschreibverfahren vierfach erstellt. Der Jagdausübungsberechtigte behält das Original (weiß). Die erste Durchschrift (grün) ist, bei Schwarzwild mit der Probe für die Trichinenuntersuchung, der Untersuchungsstelle zu übergeben, unabhängig davon, ob die Probennahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach § 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816) in der jeweils geltenden Fassung oder durch den amtlichen Tierarzt oder Fleischkontrolleur vorgenommen wird. Die zweite Durchschrift (gelb) erhält der Abnehmer des jeweiligen Stückes Schalenwild; diese Durchschrift verbleibt als Begleitpapier beim Schalenwild bis zu dessen Zerlegung. Die dritte Durchschrift (rosa) ist zusammen mit der Streckenliste jeweils bis spätestens eine Woche nach dem Quartalsende für das abgelaufene Quartal der unteren Jagdbehörde zuzusenden. Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass ihr zu Prüfungszwecken das Original des Wildursprungsscheins (weiß) unmittelbar zu übersenden oder zu übergeben ist.

(2) Das Original und die Durchschriften des Wildursprungsscheins sind von den Beteiligten bis zum Ende des auf die Erlegung folgenden Jagdjahres aufzubewahren, sofern andere Vorschriften nicht längere Fristen vorschreiben.

§ 27 Verwendung des Wildursprungsscheins

(1) Der Wildursprungsschein (Anlage 11) wird im Durchschreibverfahren dreifach erstellt. Der Jagdausübungsberechtigte behält das Original (weiß). Die erste Durchschrift (grün) ist, bei Schwarzwild mit der Probe für die Trichinenuntersuchung, der Untersuchungsstelle zu übergeben, unabhängig davon, ob die Probennahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach § 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom ~~8. August 2007 (BGBl. I S. 1816)~~ in der Fassung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844) in der jeweils geltenden Fassung oder durch den amtlichen Tierarzt oder Fleischkontrolleur vorgenommen wird. Die zweite Durchschrift (gelb) erhält der Abnehmer des jeweiligen Stückes Schalenwild; diese Durchschrift verbleibt als Begleitpapier beim Schalenwild bis zu dessen Zerlegung. ~~Die dritte Durchschrift (rosa) ist zusammen mit der Die Streckenliste nach dem Muster der Anlage 7 ist jeweils bis spätestens eine Woche nach dem Quartalsende für das abgelaufene Quartal der unteren Jagdbehörde zuzusenden.~~ Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass ihr zu Prüfungszwecken das Original des Wildursprungsscheins (weiß) unmittelbar zu übersenden oder zu übergeben ist.

(2) Das Original und die Durchschriften des Wildursprungsscheins sind von den Beteiligten bis zum Ende des auf die Erlegung folgenden Jagdjahres aufzubewahren, sofern andere Vorschriften nicht längere Fristen vorschreiben.

<p>§ 28 Ausgabe und Nachweis der Wildmarken und der Wildursprungsscheine</p> <p>(1) Die Ausgabe der Wildmarken und der Wildursprungsscheine erfolgt durch die untere Jagdbehörde an den Jagdausübungsberechtigten in ausreichender Anzahl für das jeweilige Jagdjahr.</p> <p>(2) Die Nummern nicht verwendeter Wildmarken zeigt der Jagdausübungsberechtigte der unteren Jagdbehörde zusammen mit der Streckenliste zum Ende des abgelaufenen Jagdjahres an. Nicht verbrauchte Wildmarken sind im folgenden Jagdjahr aufzubreuchen. Die Nummern in Verlust geratener Wildmarken sind unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Für den Landesjagdbezirk tritt an die Stelle der unteren Jagdbehörde die oberste Jagdbehörde.</p>	<p>§ 28 Ausgabe und Nachweis der Wildmarken und der Wildursprungsscheine</p> <p>(1) Die Ausgabe der Wildmarken und der Wildursprungsscheine erfolgt durch die unteren Jagdbehörden an die Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagdbezirke und Gemeinschaftsjagdbezirke in ausreichender Anzahl. Für die Nummerierung der Wildmarken gibt die oberste Jagdbehörde den Landkreisen, den kreisfreien Städten, der Landesforstanstalt, den Bundesforstbetrieben sowie der Nationalparkverwaltung einen Nummernrahmen vor.</p> <p>Die Beschaffung sowohl der Wildursprungsscheine als auch der Wildmarken erfolgt durch die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Landesforstanstalt, die Bundesforstbetriebe und die Nationalparkverwaltung Hainich eigenständig</p> <p>(2) Nicht verbrauchte Wildmarken werden in das folgende Jagdjahr übertragen. Die Nummern in Verlust geratener Wildmarken sind vom Jagdausübungsberechtigten zu erfassen. Auf Verlangen sind diese den Jagdbehörden anzuzeigen.</p> <p>(3) Für den Landesjagdbezirk tritt an die Stelle der unteren Jagdbehörde die oberste Jagdbehörde.</p>
<p>§ 29 Wildhandelsbuch</p> <p>(1) Wer Schalenwild gewerbsmäßig an- oder verkauft, muss ein Wildhandelsbuch nach dem Muster der Anlage 14 führen, in dem das Eingangsdatum, die Wildmarkennummer, die Wildart, das Geschlecht, das Gewicht, die Herkunft nach Jagdbezirk, das Ergebnis amtlicher Untersuchungen, Besonderheiten, das Abnahmedatum und der Abnehmer zu vermerken sind. Fleischhygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Eintragungen im Wildhandelsbuch müssen für die Dauer von drei Jahren nachweisbar sein.</p>	<p>§ 29 Wildhandelsbuch</p> <p>(1) Wer Schalenwild gewerbsmäßig an- oder verkauft, muss ein Wildhandelsbuch nach dem Muster der Anlage 12 in Schriftform oder elektronischer Form führen, in dem das Eingangsdatum, die Wildmarkennummer, die Wildart, das Geschlecht, das Gewicht, die Herkunft nach Jagdbezirk, der Name sowie die Anschrift des Jagdausübungsberechtigten, das Ergebnis amtlicher Untersuchungen, Besonderheiten, das Abnahmedatum und der Name sowie die Anschrift des Abnehmers zu vermerken sind. Lebensmittelrechtliche und fleischhygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Eintragungen im Wildhandelsbuch müssen für die Dauer von drei Jahren nachweisbar sein.</p>

<p>§ 30 Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht</p> <p>(1) Wer Schalenwild, welches der Kennzeichnungspflicht nach § 26 Abs. 2 unterliegt, aufnimmt, anderen überlässt, damit Handel treibt oder auf sonstige Weise die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, hat der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen die für die Ausführung der §§ 26 bis 30 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erfasst auch Dritte, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personen tätig werden.</p> <p>(2) Betreibt der Auskunftspflichtige einen gewerbsmäßigen Handel mit Schalenwild, so ist die untere Jagdbehörde berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie das Innere von Betriebsfahrzeugen während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um dort die Prüfung der Kennzeichnung vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahme zu dulden.</p> <p>(3) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Schalenwild ist verpflichtet, dieses den mit dem Vollzug der §§ 26 bis 30 beauftragten Mitarbeitern der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen zur Prüfung der Kennzeichnung vorzuzeigen.</p> <p>(4) Das Wildhandelsbuch ist auf Verlangen der unteren Jagdbehörde oder des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vorzulegen.</p>	<p>§ 30 Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht</p> <p>(1) Wer Schalenwild, welches der Kennzeichnungspflicht nach § 26 Abs. 2 unterliegt, aufnimmt, anderen überlässt, damit Handel treibt oder auf sonstige Weise die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, hat der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen die für die Ausführung der §§ 26 bis 30 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erfasst auch Dritte, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personen tätig werden.</p> <p>(2) Betreibt der Auskunftspflichtige einen gewerbsmäßigen Handel mit Schalenwild, so ist die untere Jagdbehörde berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie das Innere von Betriebsfahrzeugen während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um dort die Prüfung der Kennzeichnung vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahme zu dulden.</p> <p>(3) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Schalenwild ist verpflichtet, dieses den mit dem Vollzug der §§ 26 bis 30 beauftragten Mitarbeitern der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen zur Prüfung der Kennzeichnung vorzuzeigen.</p> <p>(4) Das Wildhandelsbuch ist auf Verlangen der unteren Jagdbehörde oder des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vorzulegen.</p>
<p>Elfter Abschnitt – Jagdberater</p> <p>§ 31 Aufgabe, Stellung und Aufwandsentschädigung des Jagdberaters Zu § 51 Satz 5 ThJG</p> <p>(1) Der Jagdberater soll in allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten gehört werden und hat die untere Jagdbehörde bei der Behandlung solcher Angelegenheiten beratend zu unterstützen. Dem Jagdberater kann die Vorbereitung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten übertragen werden. Er kann an den Sitzungen des Jagdbeirates teilnehmen.</p> <p>(2) Die Jagdberater erhalten von der unteren Jagdbehörde, welche sie bestellt hat, einen Dienstausweis. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>Zwölfter Abschnitt – Jagdberater</p> <p>§ 31 Aufgabe, Stellung und Aufwandsentschädigung des Jagdberaters Zu § 51 Satz 4 ThJG</p> <p>(1) Der Jagdberater soll in allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten gehört werden und hat die untere Jagdbehörde bei der Behandlung solcher Angelegenheiten beratend zu unterstützen. Dem Jagdberater kann die Vorbereitung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten übertragen werden. Er kann an den Sitzungen des Jagdbeirates teilnehmen.</p> <p>(2) Die Jagdberater erhalten von der unteren Jagdbehörde, welche sie bestellt hat, einen Dienstausweis. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>

<p>(3) Der Jagdberater ist für die untere Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, weder zeichnungs- noch vertretungsberechtigt. Er ist nicht Angehöriger der unteren Jagdbehörde.</p> <p>(4) Für die unteren Jagdbehörden einer kreisfreien Stadt und eines angrenzenden Landkreises kann im gegenseitigen Einvernehmen ein gemeinsamer Jagdberater bestellt werden, wenn die beteiligten unteren Jagdbehörden dies für zweckmäßig halten. In flächenmäßig großen Landkreisen können zwei Jagdberater bestellt werden, deren Amtsbezirke genau abzugrenzen sind.</p> <p>(5) Die Jagdberater erhalten als Ersatz der ihnen bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag Fahrkostenerstattung nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Zur Abgeltung des Zeitaufwands und der sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen erhalten sie von der unteren Jagdbehörde eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro. Wird ein Jagdberater mindestens einen Monat von seinem Stellvertreter vertreten, so ist für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung an diesen zu zahlen.</p>	<p>(3) Der Jagdberater ist für die untere Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, weder zeichnungs- noch vertretungsberechtigt. Er ist nicht Angehöriger der unteren Jagdbehörde.</p> <p>(4) Für die unteren Jagdbehörden einer kreisfreien Stadt und eines angrenzenden Landkreises kann im gegenseitigen Einvernehmen ein gemeinsamer Jagdberater bestellt werden, wenn die beteiligten unteren Jagdbehörden dies für zweckmäßig halten. In flächenmäßig großen Landkreisen können zwei Jagdberater bestellt werden, deren Amtsbezirke genau abzugrenzen sind.</p> <p>(5) Die Jagdberater erhalten als Ersatz der ihnen bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag Fahrkostenerstattung nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Zur Abgeltung des Zeitaufwands und der sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen erhalten sie von der unteren Jagdbehörde eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro. Wird ein Jagdberater mindestens einen Monat von seinem Stellvertreter vertreten, so ist für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung an diesen zu zahlen.</p>
<p>Zwölfter Abschnitt – Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen</p> <p>§ 32 Ordnungswidrigkeiten Zu § 56 Abs. 1 Nr. 10 ThJG</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 10 ThJG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>Dreizehnter Abschnitt – Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen</p> <p>§ 32 Ordnungswidrigkeiten Zu § 56 Abs. 1 Nr. 9 ThJG</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 9 ThJG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 8 Abs. 3 Pflege- und Aufzuchtanlagen ohne Genehmigung der unteren Jagdbehörde errichtet, erweitert oder betreibt, 2. als Jagdausübungsberechtigter entgegen § 13 Abs. 1 Satz 5 die Jagd in der Notzeit ausübt, 3. entgegen § 14 Abs. 1 Schalenwild außerhalb der Notzeit oder in den Rotwildeinstandsgebieten Rotwild vor dem 16. Januar oder nach dem 31. März füttert,

	<p>4. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 herbivores Schalenwild mit anderen Futtermitteln als mit Heu, Grasanweilsilage, Futterrüben, Kastanien oder Eicheln füttert,</p> <p>5. entgegen § 14 Abs. 3 Ablenkfütterungen vor Inbetriebnahme der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt oder das Futtermittel für andere Schalenwildarten nicht unzugänglich vorlegt,</p> <p>6. entgegen § 15 Abs. 2 technische Hilfsmittel verwendet, die die tägliche Kirmenge nicht begrenzen,</p> <p>7. gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 bis 5 verstößt,</p> <p>8. dem Verbot nach § 16 zuwiderhandelt,</p> <p>9. gegen die Bestimmungen des § 23 verstößt,“</p>
<p>1. gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder des § 14 Abs. 2 bis 6 verstößt oder dem Verbot nach § 15 zuwiderhandelt,</p> <p>2. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild nicht sofort nach dem Erlegen oder Auffinden mit einer nummerierten Wildmarke kennzeichnet,</p> <p>3. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 einen Wildursprungsschein nicht unverzüglich oder nicht vollständig ausfüllt,</p> <p>4. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 3 Schalenwild, das für die Beseitigung nach § 3 TierNebG vorgesehen ist, nicht oder nicht richtig kennzeichnet,</p> <p>5. § 26 Abs. 3 zuwiderhandelt,</p> <p>6. entgegen § 26 Abs. 5 mit nicht gekennzeichnetem Schalenwild handelt,</p> <p>7. nicht nach § 27 Abs. 1 Satz 6 der Anordnung der unteren Jagdbehörde Folge leistet,</p> <p>8. entgegen § 27 Abs. 2 das Original und die Durchschriften des Wildursprungsscheins nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Frist aufbewahrt,</p>	<p>15. gegen die Bestimmungen des § 19 Abs. 1, 2 Sätze 2 und 3 oder Abs. 3 oder des § 20 Abs. 2 bis 6 verstößt oder dem Verbot nach § 21 zuwiderhandelt,</p> <p>10. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild nicht sofort nach dem Erlegen oder Auffinden mit einer nummerierten Wildmarke kennzeichnet,</p> <p>11. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 einen Wildursprungsschein nicht unverzüglich oder nicht vollständig ausfüllt,</p> <p>12. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 3 Schalenwild, das für die Beseitigung nach § 3 TierNebG vorgesehen ist, nicht oder nicht richtig kennzeichnet,</p> <p>13. § 26 Abs. 3 zuwiderhandelt,</p> <p>14. entgegen § 26 Abs. 5 mit nicht gekennzeichnetem Schalenwild handelt,</p> <p>15. nicht nach § 27 Abs. 1 Satz 6 der Anordnung der unteren Jagdbehörde Folge leistet,</p> <p>16. entgegen § 27 Abs. 2 das Original und die Durchschriften des Wildursprungsscheins nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Frist aufbewahrt,</p>

<p>9. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 die Nummern nicht verwendeter Wildmarken der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt,</p> <p>10. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 3 die Nummern in Verlust geratener Wildmarken der Jagdbehörde nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>11. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 das Wildhandelsbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,</p> <p>12. entgegen § 29 Abs. 2 das Wildhandelsbuch nicht so führt, dass die Eintragungen für die Dauer von drei Jahren nachweisbar sind,</p>	<p>9. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 die Nummern nicht verwendeter Wildmarken der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt,</p> <p>17. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 3 die Nummern in Verlust geratener Wildmarken der Jagdbehörde auf Verlangen nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>18. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 das Wildhandelsbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,</p> <p>19. entgegen § 29 Abs. 2 das Wildhandelsbuch nicht so führt, dass die Eintragungen für die Dauer von drei Jahren nachweisbar sind,</p>
<p>13. entgegen § 30 Abs. 1 der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen die für die Durchführung der §§ 26 bis 30 erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,</p> <p>14. entgegen § 30 Abs. 2 das Betreten von Betriebsgrundstücken und Geschäftsräumen oder des Inneren von Betriebsfahrzeugen während der Betriebs- und Arbeitszeit zum Zwecke der Prüfung der Kennzeichnung nicht duldet,</p> <p>15. entgegen § 30 Abs. 3 als Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Schalenwild dieses zur Prüfung der Kennzeichnung nicht vorzeigt oder</p> <p>16. entgegen § 30 Abs. 4 das Wildhandelsbuch nicht vorlegt.</p>	<p>20. entgegen § 30 Abs. 1 der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen die für die Durchführung der §§ 26 bis 30 erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,</p> <p>21. entgegen § 30 Abs. 2 das Betreten von Betriebsgrundstücken und Geschäftsräumen oder des Inneren von Betriebsfahrzeugen während der Betriebs- und Arbeitszeit zum Zwecke der Prüfung der Kennzeichnung nicht duldet,</p> <p>22. entgegen § 30 Abs. 3 als Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Schalenwild dieses zur Prüfung der Kennzeichnung nicht vorzeigt oder</p> <p>23. entgegen § 30 Abs. 4 das Wildhandelsbuch nicht vorlegt.</p>
<p>§ 33 Gleichstellungsbestimmung</p> <p>Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p> <p>§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1 treten 1. Die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. Dezember 1992 (GVBl. S. 3),</p>	<p>§ 33 Gleichstellungsbestimmung</p> <p>Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p> <p>§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>§ 15 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p>

<p>zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109),</p> <p>2. die Thüringer Verordnung zur Gestaltung der Jagdbezirke vom 24. November 1994 (GVBl. S. 1231),</p> <p>3. die Thüringer Verordnung über den Umfang der Jagdhaftpflichtversicherung und Jagdscheingebühren vom 28. April 1992 (GVBl. S. 241), geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl. S. 448),</p> <p>4. die Thüringer Verordnung über die Hege und Bejagung des Schalenwildes vom 19. Februar 1997 (GVBl. S. 97) und</p> <p>5. die Thüringer Verordnung über die Fütterung und Kurrung von Wild vom 7. April 2000 (GVBl. S. 93), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109),</p> <p>außer Kraft.</p> <p>Erfurt, den 7. April 2006</p>	<p>Gleichzeitig tritt die Thüringer Jagdabgabeverordnung vom 14. April 2020 (GVBl. S. 147, 261) außer Kraft.</p> <p>Erfurt, den ... 2021</p> <p>Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft</p> <p>Prof. Dr. Benjamin Immanuel Hoff</p>
---	---